This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Hochgeehrte Versammlung!

Wir haben uns heute wieder versammelt zur feierlichen Begehung des Tages, welcher vor 23 Jahren unserer Hochschule das Leben gab. Wie in dem Leben des Einzelnen der wiederkehrende Tag, an dem er das Licht der Welt erschaute, einen Ruhepunkt bezeichnet, an welchem er gerne einen Blick zurück auf die jüngste Vergangenheit wirft, um die äußeren Begegnisse wie die inneren Erfahrungen in seiner Erinnerung vorüberziehen zu lassen, und ernste Betrachtungen, wie gute Vorsätze daran zu knüpfen, so ziemt es wohl auch einer Körperschaft, wie diejenige, deren zeitweiliger Vorsteher zu sein ich die Ehre habe, das Fest ihrer Geburt auf ähnliche angemessene Weise zu feiern: den Jünglingen, sich den Zweck ihres Hierseins aufs Neue vor die Seele zu rufen, die Ueberzeugung aufzufrischen, daß nur durch Ernst und Eifer und unermüdliche Beharrlichkeit der Wissenschaft ihre Kränze abgerungen werden, und daß sie nur durch ein solches Streben das Ziel zu erreichen vermögen, welches Jeder sich stecken soll, der ein Glied dieser Anstalt geworden, nämlich sich vorzubereiten für den künftigen Dienst des Vaterlandes und insbesondere für die immer weitere Verbreitung der geistigen Bildung unter dem Volke. Uns aber, die wir zu Lehrern berufen sind, möge es gestattet sein, das Auge auf die Schicksale zu wenden, welche unsere hohe Schule während des vergangenen Jahres erfahren hat. Die rühmliche Fürsorge der Erziehungsdirection hatte schon früher mit anerkennenswerthem Eifer die Lücken ausgefüllt, welche sich auf mehreren Lehrstühlen ergeben hatten: aber

Digitized by Google

mehrere von den neu gerufenen Professoren eröffneten erst im vorigen Winter ihre Thätigkeit. Der bisherige Privatdocent Hr. Dr. Munzinger wurde zum außerordentlichen Professor in der juristischen Facultät ernannt. Aber außerdem flossen der Hochschule noch viele neue Lehrkräfte zu. In der philosophischen Facultät haben sich die Herren Doctoren Trächsel, Sidler, Schiff und Schinz als Privatdocenten habilitirt: der erste für die Philosophie, Sidler für Mathematik und Astronomie, Schiff für Chemie, Schinz für Physik. Und dieser Vermehrung unserer Lehrkräfte scheint doch auch die Anzahl unserer academischen Bürger entsprechen zu wollen. Es ergibt sich wenigstens jetzt schon eine Zunahme der frisch Immatriculirten im Verhältniß zum vorigen Jahre.

Dies ist die friedliche Seite unserer Schicksale. Aber wir haben auch von einer kriegerischen zu melden. Bald nach dem Beginne des Studienjahres versetzte die neuenburger Angelegenheit Alles in die größte Aufregung. Es war eine sehr ernste Verwickelung, und einen Augenblick schien die Zukunft des Vaterlandes, der Eidgenossenschaft in Frage gestellt. Aber es war auch nur ein Augenblick. Denn plötzlich erdröhnten diese sonst so friedlichen Länder von dem Getöse der Waffen: die Männer eilten von ihren gewohnten Beschäftigungen hinweg, um sich mit dem Schwerte zu umgürten, und für das bedrohte Vaterland zu streiten. Auch unsere Hochschule erreichte jener kriegerische Aufschwung: mehrere Wochen mußten die Vorlesungen ausgesetzt werden. Beklagen wir aber jene kleine Unterbrechung nicht: denn dafür entrollte sich vor unseren Blicken das großartige Schauspiel von der Erhebung eines freien Volkes, welches entschlossen ist, für sein höchstes Gut das Leben einzusetzen, eines Volkes, welches durch den Muth, die Thatkraft, die Aufopferungsfähigkeit, die es an den Tag gelegt, bewiesen hat, daß es seiner großen Väter würdig ist und der Freiheit, die sie so rühmlich erfochten. Wir aber, wir Lehrer der Hochschule, seien wir stolz darauf, daß unsere Jünglinge, kaum daß der Ruf zu den Waffen erschollen, freudig die Feder mit dem Schwerte vertauschten, um nicht als die Letzten in den Kampf zu ziehen für die Ehre und die Freiheit des Vaterlandes. Denn dieser kühne Muth und diese Waffenbereitschaft ist uns eine Bürgschaft für die Freiheitsliebe unserer Jugend, ohne welche jede höhere wissenschaftliche Bildung

Digitized by Google

verkümmern müßte: sie ist uns aber auch eine Bürgschaft, daß sie Mannhaftigkeit genug besitzt, um im Falle der Noth für die schönen Institutionen zu streiten, mit denen dieses Land gesegnet ist: sie ist uns also eine Bürgschaft mehr für seine glückliche Zukunft.

Auch hat diese großartige Erhebung des Volkes ihre Früchte getragen. Denn wir wissen jetzt alle, daß nur die einmüthige Entschlossenheit, mit welcher die Schweiz die Waffen ergriffen, den im Ganzen doch ehrenvollen Ausgang der Verwickelung herbeigeführt hat, daß insbesondere dadurch das große Ergebniß erzielt ist: Sicherstellung der Bundesverfassung in ihrer neuesten Phase.

Es war natürlich, daß man bei diesen jüngsten Begebenheiten, wo einen Moment lang die Unabhängigkeit der Schweiz in Frage gestellt schien gegenüber einem mächtigen auswärtigen Herrscher, sich noch häufiger als sonst jener alten Zeiten erinnerte, wo man gleichfalls einem übermächtigen Feind sich gegenüber sah, aber gegen welchen demohngeachtet durch den Muth und die Tapferkeit der Vorfahren die Freiheit gerettet und behauptet wurde. Und so gestatten Sie mir wohl auch, daß ich Sie von den neuesten Ereignissen hinweg in jene entfernten Zeiten führe, wo die Eidgenossenschaft ihre Entstehung genommen. Denn im Grunde sind beide Erscheinungen durch einen gemeinsamen Geist verknüpft, der ihnen innewohnt.

Ich werde Ihnen also von der Entstehung der Eidgenossenschaft sprechen. Dieser Gegenstand ist jedoch seit etwa zwei Jahrzehenden von den schweizerischen Geschichtforschern so oft, so gründlich, aber auch mit so entgegengesetzten Ergebnissen behandelt worden, daß sich fast eine ganze Literatur darüber angesammelt hat, und es mir unmöglich wäre, ihn in der kurzen Spanne Zeit, die mir zu Gebote steht, vollkommen zu bewältigen. Ich werde daher nur einen Abschnitt aus jener Entstehungsgeschichte der Eidgenossenschaft herausgreifen, nämlich die Darstellung der allgemeinen Politik der Könige Rudolf von Habsburg und Albrechts I. von Oesterreich, um daraus ihre Stellung zur schweizerischen Frage abzuleiten. Allein auch dieser besondere Gegenstand kann nicht verstanden werden, ohne daß ich Sie wenigstens in Kürze mit dem gegenwärtigen Stande der Streitfrage vertraut mache.

Seit Tschudi, dem Vater der schweizerischen Geschichtschreibung, der in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gestorben, dessen

Digitized by Google

Auffassung auch der neuere Begründer der Schweizergeschichte, Johannes von Müller, folgte, wurden die Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft folgendermaßen dargestellt. Die drei Waldstädte Schwiz, Uri, Unterwalden, seien von alten Zeiten her frei und unabhängig gewesen: auch ihr Bund gehe in alte Zeiten zurück. Erst unter Friedrich II., dem Hohenstaufen, hätten sie sich aus freiem Willen an das deutsche Reich angeschlossen, hätten natürlich auch so ihre Unabhängigkeit gewahrt, d. h. seien reichsunmittelbar gewesen. Als der mächtige Graf Rudolf von Habsburg Kaiser geworden, habe er dieses Reichsverhältniß noch anerkannt: aber sein Sohn Albrecht habe die Thäler vom Reiche hinweg zum Hause Oesterreich bringen wollen nnd zu diesem Ende Vögte in das Land geschickt. Diese hätten das Volk auf alle Weise gedrückt: die Thäler hätten sich endlich verbunden, um die Fesseln zu sprengen, hätten die Burgen der Vögte zerbrochen und durch eine Reihe von Siegen die von dem Hause Oesterreich unrechtmäßig angetastete Unabhängigkeit und Freiheit behauptet.

Gegen diese Ansicht trat seit der Mitte der dreißiger Jahre eine andere auf, als deren Vater und eigentlichen Begründer man Kopp in Luzern[1]) annehmen muß: aber noch Andere stellten sich auf seine Seite, unter denen ich nur Hisely[2]) und Gingins[3]) in Lausanne erwähnen will. Das Wesentliche dieser neuen Ansicht besteht in Folgendem:

Es sei falsch, daß die drei Thäler reichsunmittelbar gewesen. Dies könne man nur von Uri behaupten, welches es aber erst im Jahre 1231 wurde. Schwiz und Unterwalden hingegen seien unter dem Hause Habsburg, jüngere Linie, gestanden, d. h. dieses habe die erbliche Vogtei oder Gerichtsbarkeit besessen, welche es von den im Anfange des 13. Jahrhunderts ausgestorbenen Grafen von Lenzburg geerbt. Ueber Uri habe übrigens der Graf von Habsburg als Landgraf von Argau die Reichsgewalt ausgeübt. Es sei zwar richtig, daß Friedrich II. durch eine Urkunde von 1240 auch die Reichsunmittelbarkeit von Schwiz ausgesprochen; allein dies sei widerrechtlich geschehen: auch habe weder Rudolf von Habsburg, noch sein Sohn Albrecht diese Reichsfreiheit anerkannt, sondern die früheren Gerechtsame des Hauses über die Thäler ausgeübt, und diese selbst hätten sie thatsächlich anerkannt. Das Haus Oesterreich

Digitized by Google

habe sich also im rechtmäßigen Besitze von Herrschaftsrechten über Schwiz und Unterwalden befunden, und daher nicht erst nöthig gehabt, Schritte zu thun, um diese Herrschaftsrechte zu erlangen. Die Geschichten mit den Vögten und ihren Gewaltthätigkeiten seien daher lauter Fabeln, die sich weder durch Urkunden noch durch gleichzeitige Geschichtbücher erweisen ließen: ebenso der Aufstand unter Albrecht und das Brechen der Burgen. Der Kampf gegen Oesterreich von Seite der Waldstädte, der gleichwohl stattgefunden, trage daher einen ganz anderen Charakter, als man gewöhnlich annehme. Die Waldstädte wollten sich der rechtmäßigen österreichischen Herrschaft entziehen: der Angriff sei von ihrer Seite ausgegangen, nicht von Seite Habsburgs. Die Befreiung der Waldstädte sei also nichts weiter, als eine unbefugte Auflehnung wider bestehende Rechte.

Im Allgemeinen ist mit dieser Darstellung auch Hisely einverstanden. Nur sucht er, und mit ihm Blumer in der Geschichte der schweizerischen Demokratien [4]), noch die Annahme von Gewaltthätigkeiten der Vögte unter Albrecht, wie die Ueberlieferung sie erzählt, aufrecht zu erhalten.

Es ist immer eine mißliche Sache, einer historischen Anschauung, die im Bewußtsein des Volkes wurzelt, entgegenzutreten, und jedenfalls verdient eine solche, auch wenn sie nur auf Ueberlieferungen beruhen sollte, alle Beachtung. Wenn schon die Ausführung im Einzelnen sich nicht als historisch richtig erweisen ließe, so wird doch wohl die Thatsache im Großen und Ganzen nicht so ohne Weiteres beseitigt werden dürfen. Vielleicht ist es mir gelungen, einen Weg zu finden, auf welchem die Ueberlieferung mit historisch sicher beglaubigten Thatsachen in Uebereinstimmung gebracht werden kann.

Ehe wir zu den einläßlicheren Betrachtungen des Gegenstandes selbst übergehen, erlaube ich mir, einige Bemerkungen über die Beweismittel von historischen Thatsachen und Zuständen vorauszuschicken. Deren gibt es zwei: 1) Urkunden; 2) Geschichtbücher; und letztere zerfallen wieder in gleichzeitige und solche, die der in Rede stehenden Begebenheit der Zeit nach ferner stehen, sie nicht mit erlebt haben.

Was nun die Urkunden betrifft, so beweisen sie natürlich, wenn sie vorhanden sind. Aber das Nichtdasein einer Urkunde beweist

Digitized by Google

noch nicht, daß ein Verhältniß, welches durch dieselbe bestätigt werden sollte, nicht statt gefunden habe. Denn die Urkunde kann verloren gegangen sein. Nur wenn andere Urkunden vorhanden sind, in welchen Verhältnisse dargelegt werden, die dem angeblichen Inhalte einer verlorenen Urkunde widersprechen, ist die Sache anders. Man kann daraus schließen, daß jenes vorausgesetzte Verhältniß nicht statt gefunden hat.

Ebenso ist es mit den Chroniken. Eine sichere Geschichte wird allerdings nur durch gleichzeitige Chroniken ermöglicht. Aber das Nichtdasein einer gleichzeitigen Chronik beweist noch nicht das Nichtstattgefundenhaben einer Thatsache, die von einem späteren Chronisten erwähnt wird. Denn eine solche gleichzeitige Chronik kann auch verloren gegangen sein: und der spätere Chronist kann noch aus derselben geschöpft haben. Auch wenn eine gleichzeitige Chronik über eine Thatsache schweigt, die eine spätere anführt, so ist dies noch kein hinreichender Beweis für das Nichtstattgefundenhaben der Thatsache. Denn der gleichzeitige Chronist kann schlechter unterrichtet gewesen, ihm kann das Ereigniß entgangen sein, während der spätere Chronist aus einer besseren verloren gegangenen Quelle geschöpft hat. Etwas anderes ist es aber, wenn uns mehrere gleichzeitige Chroniken erhalten sind, die sammt und sonders über die in Rede stehende Thatsache schweigen: wenn sie auch dann noch schweigen, indem sie Verhältnisse berühren, von welchen jene Thatsache ein nothwendiges Glied sein müßte, wenn sie überhaupt über all' die Dinge, die mit jener Thatsache in Beziehung stehen, sehr gut unterrichtet sind, endlich wenn sie Geschehnisse mittheilen, welche jener vorausgesetzten Thatsache geradezu widersprechen und ihre absolute Unmöglichkeit erweisen. Unter solchen Umständen muß man bekennen, daß die von dem späteren Chronisten mitgetheilte Thatsache falsch ist.

Allein auch wenn die so eben aufgestellten Bedingungen nicht vorhanden sind, kann man einen späteren Chronisten als vollgültigen Zeugen für die Wahrheit einer Thatsache zurückweisen: nämlich, wenn sich herausstellt, daß er überhaupt über die Zeit, die er beschreibt, schlecht unterrichtet ist, und daß er Anschauungen und Vorstellungen der eigenen Zeit in die frühere überträgt.

Gehen wir nun mit diesen Grundsätzen der Kritik zu den Quellen

Digitized by Google

über, die unserem Gegenstande zu Grunde liegen, so fehlt es uns allerdings an Urkunden, welche das frühere Vorhandensein der Unabhängigkeit der Thäler und ihres Bundes klar, offen, ohne Widerrede darzuthun vermöchten. Dagegen sind Urkunden vorhanden, welche unwidersprechlich beweisen, daß im 13. Jahrhundert das Haus Habsburg, und zwar zuerst die jüngere Linie, dann unter Rudolf, dem späteren Könige, die ältere Linie (erbliche) Vogteirechte über Schwiz und Unterwalden besessen hat, ja daß Rudolf von Habsburg auch noch als König dieselben ausgeübt [5]).

Was ferner die Chroniken anbetrifft, so enthalten allerdings die gleichzeitigen nichts, was Tschudis Darstellung erhärtete. Sie wissen nichts von gewaltthätigen Vögten König Albrechts, nichts von einem Aufstand gegen dieselben, nichts vom Brechen der Burgen, überhaupt nichts von einem Freiheitskampf, der unter ihm stattgefunden hätte. Denn die Chroniken, die neuerdings in St. Gallen aufgefunden worden sein, und dieses beweisen sollten, lassen in Betreff der Wichtigkeit der Entdeckung doch gar zu lange mit der Veröffentlichung auf sich warten. Billig bezweifelt man ihre Aechtheit oder wenigstens ihre Gleichzeitigkeit.

Die gleichzeitigen Chroniken aber — die von den vorausgesetzten Ereignissen gar nichts erwähnen — sind sonst über die schweizer Verhältnisse gut unterrichtet, wie z. B. Mathias von Neuenburg, der Vitoduranus [6]), — letzterer erwähnt sogar ausführlich die Schlacht am Morgarten, — so daß man annehmen muß, sie hätten von jenen Ereignissen jedenfalls etwas wissen müssen, wenn sie stattgefunden hätten.

Hingegen stammen diejenigen Chroniken, in denen zuerst jene vorausgesetzten Begebenheiten erwähnt werden, aus dem Ende des 15. Jahrhunderts [7]), also aus einer Zeit, in welcher die Eidgenossenschaft bereits gesichert, der Haß gegen Oesterreich großgezogen war, und im Verlauf der immer wiederkehrenden Feindseligkeiten eine bittere Stimmung gegen diese Macht sich festgesetzt hatte, welche uns wohl erlaubt, an der nöthigen Unparteilichkeit dieser Geschichtschreiber zu zweifeln. Dazu kommt aber, daß sie im Einzelnen über die früheren Zeiten, die wir nun aus Urkunden besser kennen, unzulänglich unterrichtet waren.

Digitized by Google

Allein trotz alledem ist die Streitfrage noch keineswegs in allen ihren Theilen entschieden. Denn

Erstens: Was das Vogteiverhältniß vom Hause Habsburg zu Schwiz und Unterwalden betrifft, so weisen die Urkunden dasselbe nur für das 13. Jahrhundert nach. Aber wie? wenn die in Anspruch genommene Unabhängigkeit dieser Orte vor dieser Zeit stattgefunden hätte? wenn die erbliche Vogtei Habsburgs, wie so viele andere, eine Usurpation gewesen wäre? Dann würde doch die neuere Ansicht dahin fallen.

Zweitens: Es steht fest, daß die Schwizer 1240 von Friedrich II. für reichsunmittelbar erklärt worden sind. Es steht ferner fest, daß unmittelbar nach dem Tode des Königs Rudolf von Habsburg im Jahre 1291 die drei Waldstädte Schwiz, Uri und Unterwalden einen Bund geschlossen haben zu gegenseitigem Schutz und Trutz und zur vollständigen Regelung ihrer Angelegenheiten: und in der darüber ausgestellten Urkunde nennen sie ihren Bund eine alte Verbindung. Wie? wenn doch während der Regierung Rudolfs von Habsburg nicht Alles so glatt abgegangen wäre, als es uns dargestellt werden will? wenn doch Aufstände gegen Oesterreich stattgefunden hätten, weil die Schwizer auf der Reichsunmittelbarkeit beharren wollten? wenn sie doch schon früher zu diesem Ende einen Bund geschlossen hätten?

Drittens: Was König Albrecht anbetrifft, so ist in der ältesten züricher Chronik, die aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammt [8]), also einer gleichzeitigen, eine freilich ganz kurze Notiz erhalten, daß im Jahre 1306 der erste Bund der Eidgenossen geschlossen worden sei. Wie? wenn dies der Grütlibund wäre? wenn es also doch unter Albrecht zu einer Bewegung gekommen wäre?

Viertens: Justinger, der berner Rathschreiber, einer der ältesten eidgenossischen Chronisten aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts, hat eine Darstellung der Kämpfe der Waldstädte gegen Oesterreich, die alle Beachtung verdient, und in manchen Punkten die Ansichten der Neueren widerlegen könnte. Wir werden später noch auf ihn zurückkommen.

Man sieht also: es gibt noch der Schwierigkeiten genug. So viel ist gewiß: aus den vorhandenen unmittelbaren Quellen sind

Digitized by Google

wir nicht im Stande, ein ganz sicheres unzweifelhaftes Ergebniß zu ziehen. In einem solchen Falle sind wir nun auf die höhere historische Kritik angewiesen. Das heißt: wir müssen darzuthun versuchen, ob die gewöhnliche Annahme mit den übrigen obwaltenden Verhältnissen der Zeit, ob sie namentlich mit der Politik der Könige Rudolf und Albrecht übereinstimmt oder nicht. Und die Beantwortung dieser Frage ist denn der eigentliche Gegenstand unseres heutigen Vortrags.

Auf drei Punkte besonders werfe ich mein Augenmerk: 1) auf die Verhältnisse vor der Urkunde Friedrichs II. vom Jahr 1240; 2) auf die Zustände unter Rudolf von Habsburg und seine Politik; 3) auf die Persönlichkeit und die Staatskunst Albrechts I. und sein Verhältniß zu den drei Thälern.

Bevor wir nun zu dem ersten Punkte übergehen, muß ich eine allgemeine Bemerkung vorausschicken. Ich muß mich nämlich gegen die Ansicht erklären, welche in dem Befreiungskampfe der Waldstädte eine unbefugte Auflehnung gegen eine rechtmäßige Gewalt erblickt. Auch vorausgesetzt, jenes Vogteiverhältniß wäre ein gesetzmäßiges, rechtlich erworbenes gewesen, so kann ich doch jene Ansicht nicht theilen. Denn jedes Volk hat das Recht, sich frei zu machen, wenn es die Kraft dazu besitzt, und einen Zustand anzustreben, der noch besser ist, als der vorangegangene.

Aber es ist noch sehr die Frage, ob überhaupt der Rechtstitel bei jener erblichen Vogtei außer allem Zweifel steht.

Die Habsburger erbten, wie bereits angeführt, die Vogtei von dem Hause Lenzburg, welches im Anfange des 13. Jahrhunderts ausgestorben ist, oder vielmehr gaben vor, sie geerbt zu haben. Aber aus den noch vorhandenen Urkunden von Einsiedel, welche die Streitigkeiten des Klosters einerseits und der Leute von Schwiz und der Grafen von Lenzburg andererseits betreffen, und die noch in das 12. und 11. Jahrhundert zurückreichen, kann nicht geschlossen werden, daß die Vogtei der Grafen von Lenzburg über Schwiz eine erbliche gewesen. Jene Urkunden lassen die Annahme zu, daß die Leute von Schwiz die Grafen von Lenzburg als ihre zeitweiligen Schirmer erwählt haben [9]). Um dieses Verhältniß etwas klarer zu machen, werfen wir einen Blick auf die politische Verfassung des Reichs.

Digitized by Google

Als die karolingische Verfassung sich allmählig auflöste, dergestalt, daß die Beamten des Reichs, Herzoge und Grafen, ihre Aemter erblich machten, blieb immerhin noch eine nicht unbeträchtliche Anzahl von kleineren und größeren Bezirken übrig, Bruchstücke aus den ehemaligen Gauen, welche nicht von den Großen in die Tasche gesteckt werden konnten, sondern ihre Reichsunmittelbarkeit erhalten hatten und nach alter Weise an bestimmten Zeiten des Jahres zusammenkamen, um Gericht zu halten und die sonstigen Angelegenheiten des Bezirks wahrzunehmen. Dergleichen freie Bezirke bestanden in den verschiedensten Gegenden Deutschlands noch im 14. Jahrhundert [10]). Sie hatten nun für ihre Versammlungen einen Präsidenten, überhaupt einen Richter nöthig. Die Verhältnisse von diesen zu den Gemeinden waren sehr verschieden. Das Richteramt, d. h. das Amt der Grafen oder des Vogts konnte erblich einer Familie anvertraut sein. In diesem Falle konnte entweder der erbliche Gerichtsherr einen Stellvertreter ernennen, der an seiner Statt der Versammlung präsidirte, oder die Gemeinde wählte den Stellvertreter oder Centgrafen selbst, oder sie hatte das Recht, den vom Gerichtsherrn gesetzten Stellvertreter, wenn er unfähig war, „so thöricht, wie es in einem Weisthum heißt, daß er nicht fragen konnte," abzusetzen und einen andern zu wählen. Aber es konnte auch den Genossenschaften durchaus die Wahl der Gerichtsherren freistehen: sie konnten mit ihren Vögten wechseln, sie absetzen: oder sie konnten nur für eine gewisse Zeit einen Großen zu ihrem Schirmer ernennen, wenn sie mit seiner Hülfe etwas durchzusetzen hofften: Verhältnisse, wie sie in Deutschland gleichfalls noch im 14. Jahrhundert vorkommen [11]). Wie nun? konnten nicht die Schwizer ebenfalls eine solche freie Gemeinde sein, welche allerdings den Grafen von Lenzburg zu ihrem Richter, zu ihrem Vogte erwählten, aber nicht gerade zu ihrem erblichen Vogt? ja welche ihn eigentlich nur zu ihrem Schirmer erwählten, weil sie, die Schwizer, die Hülfe des Grafen von Lenzburg nothwendig hatten in ihrem Streite mit der Abtei Einsiedeln, während allerdings auch der Graf von Lenzburg die Schwizer brauchen konnte, da er gleichfalls in beständigen Händeln mit Einsiedel war. Nach dem Aussterben dieses Hauses nahmen nun die Grafen von Habsburg als die lenzburgischen Erben die Vogtei als eine erbliche in Anspruch, und da die Schwizer

Digitized by Google

gerade um diese Zeit wieder in Händel mit Einsiedel verwickelt waren, wozu sie die Hülfe eines mächtigen Großen nöthig hatten, vor Allem aber ihrer Nachbarn, der Besitzer von Lenzburg, nämlich der Grafen von Habsburg, so mochten sie vielleicht gegen die Erblichkeit der Vogtei vorderhand keine Einsprache thun, wie sich denn in einer Urkunde von 1217 der Graf von Habsburg wirklich einen rechten Vogt und Schirmer der Schwizer, und zwar nach erblichem Rechte, nennt [12]). Später aber, als die Verhältnisse zwischen ihnen und Habsburg weniger freundlich wurden, sind sie wieder auf ihr altes Recht zurückgegangen, welches ihnen die Wahl des Vogtes freistellte. Sie haben sich dann der habsburgischen Gerichtsbarkeit zu entziehen gesucht, und darum kam es in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu Kämpfen.

Daß diese stattgefunden, ist unbestreitbar, ebenso daß sie mit Bitterkeit geführt worden sind. Und ich will jetzt gleich bemerken, was ich später noch mehr erweisen werde, daß die Ueberlieferung von Gewaltthätigkeiten der habsburgischen Vögte und von dem allgemeinen Aufstande der Thäler gegen sie am besten in diese Zeit paßt. Auch ist es sehr wahrscheinlich, daß die Thäler bei dieser Gelegenheit einen Bund mit einander schlossen, und daß der Ausdruck in der Urkunde von 1291 (antiqua confoederatio), der von dem Bunde der Thäler gebraucht wird, sich auf die in dieser Zeit geschlossene Vereinigung bezieht [13]). Beiläufig will ich nur noch bemerken, daß um dieselbe Zeit im äußersten Norden des deutschen Reiches eine ähnliche Bewegung stattfand. Damals errangen sich die Dithmarsen gegen die Grafen von Holstein und gegen die Könige von Dänemark, welche Hoheitsrechte über sie geltend machten, die Unabhängigkeit und in Folge davon eine republikanische Verfassung. Die Schwizer wandten sich zugleich an den Kaiser Friedrich II., und dieser, der mit den Habsburgern, d. h. der jüngeren Linie, eben derselben, welche die erbliche Vogtei über die Orte in Anspruch nahm, ohnedies schlecht stand, da sie den Papst unterstützte, von dem der Kaiser in den Bann gethan worden war, ertheilte ihnen dann den Freiheitsbrief von 1240, in welchem unter Anderem die Ausdrücke vorkommen, daß sie immer frei gewesen und freiwillig sich dem Reiche untergeordnet hätten [14]). Diese Ausdrücke erhärten unsere Darstellung nicht wenig. Sie hätten nicht gebraucht werden können,

Digitized by Google

wenn die Schwizer in der That der erblichen Vogtei Habsburg unterworfen gewesen wären, oder wenigstens, wenn der Kaiser die Sache so angesehen hätte. So aber hatte Friedrich II. volles Fug und Recht, den Schwizern den Freiheitsbrief zu ertheilen [15]).

Nun starb aber Friedrich II. 1250, und bald darauf ging sein ganzes Geschlecht unter. Die jüngere Linie Habsburg, welche gegen die Schwizer die erbliche Vogtei nicht behaupten konnte, gab sie an die ältere ab, d. h. an Rudolf, den späteren König. Daß dieser nun, im Widerspruch mit dem fridericianischen Freiheitsbriefe, die Ansprüche auf die erbliche Vogtei geltend machte und ausführte, daß die Thäler sie thatsächlich anerkannten, ist unzweifelhaft. Die von Kopp mitgetheilten Urkunden erweisen dies völlig [16]).

Aber eine andere Frage ist, ob sie damit zufrieden gewesen? und ob sie nicht doch dazwischen Versuche gemacht, sich dieser erblichen Vogtei zu entziehen? ob in der That Rudolfs Verfahren gegen sie so loyal gewesen als es sowohl die älteren Schriftsteller, als auch Johannes v. Müller, als auch die neueren darstellen? ob es ihnen nicht vielmehr Anlaß zum Unmuth und zum Widerstand geboten? Wir werden, da uns in den vorhandenen Quellen nur sehr wenig Anhaltspunkte vorliegen, diese Frage erst dann mit einiger Sicherheit beantworten können, wenn wir zuvor die ganze Politik Rudolfs von Habsburg ins Auge gefaßt haben, die er als Oberhaupt des deutschen Reiches übte [17]).

Als Rudolf von Habsburg den deutschen Thron bestieg, befand sich das Reich in einem Zustande vollkommener Auflösung. Die Verfassung, an welcher schon unter den letzten Hohenstaufen vielfach gerüttelt worden war, war während des Interregnums vollends aus Rand und Band gegangen. Die Fürsten, große und kleine, weltliche und geistliche, hatten sich zu thatsächlich vollkommen unabhängigen Herren emporgeschwungen. Was vom Reichsgut nicht unter den letzten Hohenstaufen an sie verschenkt worden war, das nahmen sie während der herrscherlosen Zeit noch großentheils weg, und von dem niederen Adel, den Raubrittern, wurden sie redlich darin unterstützt. Schon lange hatte man verlernt, die Gesetze zu achten. Die rohe Gewalt ging vor Recht.

Unter solchen Umständen war die Stellung eines deutschen Königs keine beneidenswerthe: ja, wenn derselbe wieder etwas aus dem

Digitized by Google

Reiche machen, wenn er die kaiserliche Gewalt wieder stärken, die Einheit wieder befestigen wollte, so war seine Aufgabe eine äußerst schwierige und kaum durchzuführen, wenn er nicht von Haus aus über bedeutende Mittel gebot.

Nun war zwar die Hausmacht Rudolfs von Habsburg nicht gerade unbedeutend, aber keineswegs hinreichend für den erwähnten Zweck. Das wußten die Fürsten sehr wohl, als sie ihn wählten. Sie hofften, vor dem kleinen Grafen werden sie sich nicht zu fürchten brauchen. Rudolf aber war wirklich entschlossen, nicht blos als Schattenkönig zu figuriren, sondern die kaiserliche Gewalt zu erheben und überhaupt seine Aufgabe so weit wie möglich zu lösen. Er mußte sich daher auf andere Mittel stützen, als auf seine Hausmacht.

Nun waren in der That im deutschen Reiche Elemente vorhanden, welche, recht benutzt, ihm zu seinen Zwecken verhelfen, wenigstens die ersprießlichsten Dienste leisten konnten.

Der gefährlichste Feind der Reichsgewalt waren die weltlichen Großen mit ihren erblichen Fürstenthümern. Von ihnen war grundsätzliche Widerspenstigkeit zu erwarten. Gegen sie mußten also seine Maßregeln vorzugsweise gerichtet sein.

Nun hatten die weltlichen Fürsten Gegner genug. Einmal an den geistlichen Fürsten, welche fürchteten, nachgerade von ihnen verschlungen zu werden. An Fehden zwischen beiden fehlte es nicht. Wirklich waren es auch die drei geistlichen Kurfürsten gewesen, welche die Wahl eines neuen Königs beantragt und bewerkstelligt hatten, in der Hoffnung, durch ihn gegen die Uebergriffe der Weltlichen geschützt zu werden. Wie nun? wenn Rudolf wieder den Gedanken ergriff, von dem die früheren Kaiser geleitet gewesen, nämlich die geistlichen Fürsten in das Interesse des Thrones zu ziehen, und an ihnen eine Stütze zu gewinnen? Wirklich that das Rudolf. Er behandelte den Klerus mit großer Sorgfalt und Zuvorkommenheit und förderte seinen Vortheil.

Außerdem existirte noch ein zahlreicher niederer Adel, der damals nur in wenigen Ländern der Organisation der Fürstenthümer untergeordnet war, sondern mehr oder minder unabhängig lebte, besonders aber in den Ländern, wo sich nach der Auflösung der großen Herzogthümer keine überwiegende weltliche Macht gebildet hatte, in

Digitized by Google

Schwaben, Franken und am Rhein. Wie? wenn man diesen niederen Adel organisirte, zu einem geschlossenen Körper gestaltete, um ihn gegen die Fürsten zu gebrauchen, was bei seiner Eifersucht auf die letzteren und bei seiner Unabhängigkeitsliebe gar nicht so schwer war.

Aber ein noch bedeutenderes fürstenfeindliches Element waren die Städte. Das Bürgerthum hatte sich selbst in diesen anarchischen Zeiten ungemein erhoben, hatte trotz der anfänglich feindseligen Stellung der Hohenstaufen gegen dasselbe eine immer größere Bedeutung errungen, und seitdem Friedrich II. in der letzten Zeit seines Lebens gerade in Bezug auf die Städte seine Politik vollkommen geändert hatte, nämlich zu ihren Gunsten, so stiegen sie immer höher und erfreuten sich immer großartigerer Erfolge. Aus ihrem ganzen Auftreten ging hervor, daß ihnen eine ungemeine Kraft inwohnte, daß sie eine große Zukunft in ihrem Schooße trügen. Wie? wenn der neue König sich vorzugsweise an sie anlehnte, sie mit dem königlichen Ansehen unterstützte, ihrer Richtung eine immer weitere Verbreitung verschaffte?

Und außer den Städten bestand noch, wie wir schon angedeutet, eine nicht unbedeutende Anzahl von größeren oder geringeren Landgemeinden, Genossenschaften, welche ihre Freiheit entweder noch vollkommen bewahrt hatten, oder wenn auch eine Art von Herrn d. h. ein erblicher Vogt oder Gerichtsherr über ihnen stand, doch noch so ausgedehnte Rechte besaßen, daß es nicht schwer zu sein schien, ihnen die ganze Freiheit wieder zuzuwenden. Wie? wenn der König auch darauf sein Augenmerk richtete, neben der bürgerlichen Freiheit die Gemeinfreiheit unter der Landbevölkerung hob; zwei Elemente, welche offenbar die wichtigsten und sichersten Stützen in seinem Kampfe gegen das Fürstenthum gewesen wären. —

Es ist keine Frage, daß Rudolf von Habsburg sehr wohl wußte, daß das, was man das Volk zu nennen pflegt, nämlich die niederen Stände der Bevölkerung, ein ganz wesentliches Element in der Staatsklugheit eines deutschen Kaisers bilden müßten. Auch hat er ihnen seine Aufmerksamkeit, sein Interesse zugewendet, hat viel mit ihnen verkehrt, kurz ist das gewesen, was man populär nennt. Es sind uns in dieser Beziehung von ihm eine Menge Anekdoten aufbewahrt worden, welche ihn theils in seiner natürlichen Einfachheit,

Digitized by Google

theils in seiner volksmäßigen Jovialität charakterisiren. Da wird denn von ihm erzählt, wie er sein altes graues Wams selber geflickt, wie er mit rothen Rüben sich begnügt habe, wenn er zu Felde gelegen, oder wie er einem Bettler, der ihn um ein Almosen angesprochen, weil er sein Vetter sei von Adam und Eva her, einen Pfennig gegeben mit der Beifügung der Worte: „Laß Dir von Jedem Deiner Vettern ebensoviel schenken, so wirst Du ein reicherer Mann als ich selber". Einmal, auf einem Reichstage in Erfurt, wo damals vortreffliches Bier gebraut wurde, hielt er es nicht unter seiner Würde, selber ins Bierhaus zu gehen und es sich dort schmecken zu lassen. Mit dem schäumenden Glase in der Hand trat er dann heraus vor das Publikum, und rief die Zecher von nahe und ferne herbei, um ebenfalls von dem herrlichen Tranke zu kosten.

Dieses Streben nach Popularität, das wohl sehr häufig berechnet war, kostete ihm freilich nicht viel. Aber wir wissen auch, daß er die Städte mannigfach gefördert hat: er erneuerte ihre Privilegien, erweiterte sie, gab ihnen neue dazu. Und er gilt bekanntlich überhaupt als ein Förderer des Bürgerthums. — Demohngeachtet können wir ihm eine durchgreifende grundsätzliche Begünstigung des Bürgerthums keineswegs zuschreiben.

Ein Hauptbeweggrund nämlich seiner Bürgerfreundlichkeit war, daß er auf die trefflich geordneten Finanzen der Städte speculirte. Sie waren wegen ihres Reichthums noch am ersten im Stande, den König mit Geldmitteln zu unterstützen, deren er sehr benöthigt war. Von den Fürsten hatte er nichts zu erwarten: sie hatten entweder Schulden, oder wo nicht, so fehlte ihnen der gute Wille. Ohnedies waren die Fürsten nur verpflichtet, die Heerpflicht zu leisten, und auch dieser wußten sie sich zu entziehen. Außer dem niederen reichsunmittelbaren Adel, der als solcher dem Kaiser Kriegsdienste leisten mußte, aber auch nur eine geringe Zeit, drei Monate, waren die Städte also der einzige Bestandtheil des Reichs, aus dem der König die Mittel zur Ausführung seiner Entwürfe ziehen konnte. Er gebrauchte sie also, um sie auszubeuten. Und dies that er denn in dem stärksten Maße. Die Bürger mußten den dreißigsten Pfennig ihres Vermögens entrichten, ja die Kaufleute den achten Theil ihrer Handelschaft. Und bei diesen regelmäßigen Steuern blieb es nicht

Digitized by Google

einmal, sondern Rudolf verlangte noch außerordentliche Abgaben, drohte die Städte zu verpfänden, wenn sie sich weigerten, und zudem mußten sie auch noch Kriegsdienste leisten [18]).

Es war nicht mehr als billig, daß Rudolf ihnen diese starke Anstrengung vergütete, daß er ihre Privilegien erweiterte, das Bürgerthum allenthalben in Schutz nahm und hob. Dies erforderte schon die Dankbarkeit. Aber das Verfahren des Königs entsprach dieser Forderung nicht immer. Ja, er erschien sogar nicht selten als ein Gegner der städtischen Interessen, besonders nach einer Seite hin, nämlich wenn diese in Conflict mit der Geistlichkeit geriethen.

Mit dieser lagen damals die Städte in beständigem Hader: sei es, wie z. B. in bischöflichen Städten wegen der Ausdehnung der bischöflichen Rechte über die Bürgerschaft, welche diese nicht anerkennen wollte, sei es wegen der Besteuerung der Geistlichkeit von Seite der Bürgerschaften: jene behauptete steuerfrei zu sein, diese wollten aber dieses Vorrecht nicht respectiren.

Diese Streitigkeiten, welche damals durch alle Städte gingen, kamen zuletzt vor den König zur Entscheidung. Wie sollte er sich nun benehmen? Es war eine kitzliche Sache. Geistlichkeit und Bürgerthum waren zwei Elemente, die er beide brauchte: jene wegen ihres moralischen Einflußes, dieses weil es ihm die stoffliche Unterlage für seine Reichsgewalt verschaffte. Jetzt standen sie einander feindlich gegenüber, und zwar nicht wegen Kleinigkeiten, sondern wegen Lebensfragen. Hier ringt das Bürgerthum nach vollkommener Unabhängigkeit auch vom geistlichen Einfluß: dort sucht die Geistlichkeit die althergebrachte bevorrechtete Stellung zu behaupten. Sollte der König sich unbedingt auf die Seite des Bürgerthums stellen und die Geistlichkeit gegen sich aufbringen, oder umgekehrt?

Rudolf war nicht lange zweifelhaft. Er nahm die Partei der Geistlichkeit. Dazu wurde er besonders durch einen Punkt bestimmt, den wir noch näher zu betrachten haben, nämlich durch seine Rücksicht auf die Kirche überhaupt und auf den Vertreter derselben, den Papst.

Rudolf erinnerte sich des Schicksals der Hohenstaufen. Er wußte, daß sie durch die Kirche gestürzt worden sind. Dieses Schicksal wollte er vermeiden. Er trat also von vornherein als ein

Digitized by Google

gehorsamer Sohn der Kirche auf, und erfüllte alle Forderungen des Papstes, in der Hoffnung auch von ihm unterstützt zu werden. Eine positive Unterstützung des Papstes war aber nur erhältlich, wenn der König seine kirchenfreundliche Gesinnung bei jeder Gelegenheit bethätigte. Er mußte also auch die Partei der Geistlichkeit in ihrem Streite mit den Städten nehmen. Und so hat er nicht nur alle die Händel zwischen beiden, die vor ihn gebracht wurden, immer zu Gunsten der Geistlichkeit entschieden, sei es, was die Besteuerung anbetrifft, oder das streitige Verhältniß zwischen der bischöflichen und bürgerlichen Gewalt, sondern er hat auch bezüglich dieser Streitigkeiten allgemeine Grundsätze aufgestellt, welche diese Händel für immer und zwar zum Nachtheil der Städte beseitigen sollten. Er stellt sich grundsätzlich ganz auf die Seite der Hohenstaufen in ihrer ersten städtefeindlichen Periode, und hat z. B. ausdrücklich die für die selbstständige Entwickelung des Bürgerthums sehr ungünstigen Verordnungen Friedrichs II. vom Jahre 1232 erneuert: Aehnliches fügte er selbst hinzu [19]).

Nicht minder unfreundlich benahm er sich gegen die freien Landgemeinden. Was diejenigen im Innern Deutschlands betrifft, so besitzen wir darüber nur einige wenige Urkunden, aus denen aber doch hervorgeht, daß er bei etwaigen Streitigkeiten derselben mit benachbarten Großen die Partei der letzteren nahm. Aber entscheidend ist sein Verhalten gegen Ostfriesland. Diesem Lande wollte er seine republikanische Verfassung nicht lassen, sondern er bestellte als Grafen oder Stellvertreter der Reichsgewalt daselbst den Grafen Reinhold von Geldern, und zwar mit so ausgedehnten Befugnissen, daß die republikanischen Einrichtungen dieses Landes vollkommen aufgehoben worden wären; ja er fügt ausdrücklich hinzu, daß, wenn sich der Graf im Lande eigene Güter erwerbe, er von vornherein damit belehnt werden solle: d. h. es wurde ihm die Erlaubniß ertheilt, sich, wenn es ginge, Friesland zu unterwerfen, diese Republik sich zu eigen zu machen [20]).

Ein solches Verfahren war doch in vollkommenem Widerspruche mit einer volksthümlichen Politik, wie wir sie oben bezeichnet haben.

Aber die eben angeführte Thatsache leitet uns zu einem weiteren Punkte der rudolfinischen Staatskunst.

Er war weit entfernt, das weltliche Fürstenthum grundsätzlich

Digitized by Google

zu bekämpfen. Wie gegen die Geistlichkeit, so machte er auch gegen dieses Concessionen. Er mochte wohl gegen kleinere Fürsten auftreten, und diese zu Paaren treiben: auch gegen einen Ottokar von Böhmen, den er bekämpfen mußte, weil es sich dabei um seine ganze Stellung handelte, und weil er hier eine Gelegenheit fand, seine Hausmacht zu vermehren: aber dem größeren Fürstenthum gegenüber benahm er sich ganz anders. Da war es ihm nur darum zu thun, die bedeutendsten Fürsten in das Interesse seines Hauses zu ziehen und dadurch unschädlich zu machen. Er hatte ein gutes Mittel in Händen, um das zu bewerkstelligen. Er war mit 6 Töchtern gesegnet: die verheirathete er eine nach der andern an die weltlichen Kurfürsten des Reichs und außerdem noch an andere mächtige außerdeutsche Fürsten. Unter solchen Umständen begreift es sich, daß er in einzelnen Fällen weit mehr auf das Interesse der Fürsten sah, als auf das der demokratischen Elemente.

Sollte nun aber dieses Verfahren des Königs bei dem letzteren nicht böses Blut gemacht haben? In der That: das Bürgerthum sehen wir fast während der ganzen Zeit seiner 18jährigen Regierung gegen ihn in Empörung und zwar in den verschiedensten Theilen des Reichs. Anfangs sind es die wetterauischen Städte, Frankfurt am Main, Friedberg, dann die rheinischen, Oppenheim, Aachen, die sich ihm widersetzen. Es ist bedeutsam, was als die Ursache dieser Widersetzlichkeit angegeben wird: man beklagt sich über die Ungerechtigkeiten, Willkürlichkeiten, Erpressungen seiner Dienstmannen. Nicht minder bedeutsam ist, daß die Bürger jener Städte die in ihren Mauern oder in ihrer Nähe befindlichen Reichsburgen zerstören, von welchen aus die rudolfinischen Dienstmannen ihr Wesen trieben. In Aachen erschlugen die Bürger den Grafen von Jülich mit 200 Rittern und 1000 andern seines Gefolges, als er im Namen des Königs die Steuern eintreiben wollte. Im Beginn der 80er Jahre verbreitete sich die Unzufriedenheit der Städte immer weiter: überall griffen sie die Schützlinge des Königs, die Geistlichen, an: der König sah sich genöthigt, mit Heereskraft gegen einige der widerspenstigen Städte zu ziehen, so gegen Würzburg und Bamberg. Aber im Jahre 1285 kam nun die höchst gefährliche Bewegung des falschen Friedrich hinzu. Ein Betrüger nämlich gab sich als den Kaiser Friedrich II. aus, und erhielt einen

Digitized by Google

auffallend großen Beistand besonders am Rhein, vor Allem in den Städten: zunächst am Niederrhein, dann wälzte sich aber die Bewegung den Rhein herauf, ergriff hier alle Rheinstädte und erstreckte sich endlich auch in die Schweiz hinein, wo Bern namentlich der Empörung sich anschloß.

Diese Bewegung war so gefährlich, daß man schon fürchtete, der König sei verloren. Er wurde nun zwar über sie Herr, indem er den falschen Friedrich in seine Hände bekam und als Ketzer verbrennen ließ. Aber der Unmuth und die feindselige Stimmung der Städte gegen ihn hatte nicht abgenommen. Noch 1285 schließen die wetterauischen Städte einen Bund gegen ihn, 1287 erheben sich die thüringischen, Mühlhausen und Nordhausen, und brechen die Reichsburgen. In demselben Jahre hält der König ein Concilium in Würzburg ab: der päpstliche Legat verlangt daselbst von der deutschen Geistlichkeit den fünften Theil ihrer Einkünfte — der wohl mit dem Könige getheilt werden sollte — erbittert über solche Zumuthungen, fällt das Volk über die Begleiter des Legaten her und erschlägt sie; den Legaten selbst kann nur der persönliche Schutz des Königs retten; aber auch unter diesem hält er sich nicht sicher: er muß entrinnen. Gleich darauf erhebt sich Bern noch einmal, 1288, zweimal belagert es der König vergebens, erst 1289 kommt ein Vergleich zu Stande.

Wie? sollte dieser weitverzweigte Aufstand des demokratischen Elements gegen den König den Waldstädten ganz fremd geblieben sein? Sollten sie von dieser Bewegung, die doch ganz in ihre Nähe vordrang, nicht Anlaß genommen haben, um ihre alten Ansprüche durchzusetzen? Die Verhältnisse sprechen vollkommen für eine solche Annahme. Aber zugleich geben uns auch die bisherigen Erörterungen über Rudolfs Politik einen Maßstab an die Hand, wie wohl sein Verhalten zu den Waldstädten gewesen sein mochte. Der Freund des Papstes konnte und durfte den Freiheitsbrief seines Vorgängers, des Kaisers Friedrich II., schon deßhalb nicht anerkennen, weil der Letztere ihn als Gebannter der Kirche und zu Gunsten von Leuten gegeben hatte, welche ebenfalls gegen den Papst fochten. Der Freund der Geistlichkeit konnte und durfte nicht gut auf die Waldstädte zu sprechen sein, weil diese, besonders die Schwizer, in beständigen Händeln mit den umliegenden Klöstern sich befanden. Der König

Digitized by Google

der ohne eine durchgreifende grundsätzlich volksthümliche Politik, nur darnach strebte, wie er sich die mächtigsten Stände gewinnen könnte, um dann von ihnen in seiner Absicht, nach allen Seiten hin die Hausmacht zu vermehren, nicht beirrt zu werden, und der diesen zu Gefallen die demokratischen Elemente zurücksetzte, ja sogar drückte, machte sich natürlich kein Gewissen daraus, ganz so auch gegen die Waldstädte zu verfahren. Und nun gewinnen erst einzelne Daten, die uns aus jener Zeit erhalten sind, ihr Gewicht. So z. B. jene Urkunde von 1291, woraus hervorgeht, daß die Schwizer sich sehr über ihn beklagten, besonders über die Beamten, die ihnen Rudolf gesetzt, die mitunter nicht einmal Freie gewesen.

So viel ist gewiß, daß die niedern Stände mit der Politik Rudolfs unzufrieden waren, darum auch abgeneigt seinem Hause, von dem sie besorgten, daß es die nämliche Staatskunst befolgen werde. Und nun ist nichts natürlicher, als der Bund der drei Waldstädte von 1291, den sie unmittelbar nach des Königs Tode mit einander schlossen. Er war der entschiedenste Ausdruck von einer lange gehegten Gesinnung und wohl auch von thatsächlichen Bestrebungen, welche, wie zu vermuthen, mißlungen waren, von denen wir aber nichts Genaueres wissen. Jedenfalls dürften wir nicht sehr fehlgreifen, wenn wir auch auf diese rudolfinische Zeit die Ueberlieferungen von der Gewaltthätigkeit der Vögte beziehen. Den Bund vom 1. Aug. 1291 aber halte ich für die eigentliche Grundlage der Eidgenossenschaft. Nicht, als ob ich die Möglichkeit eines früheren Bundes im Anfange des 13. Jahrhunderts abläugnen wollte. Aber dieser war unter Rudolf unwirksam gemacht worden. Man mußte also wieder von vornen anfangen. In der Bündnißurkunde von 1291 treten nun die drei Thäler bereits als vollkommen unabhängig auf, machen sich eigene Gesetze, erklären, keinen Richter annehmen zu wollen, der ihnen von Außen gesetzt würde, und versprechen sich gegenseitige Hülfe [21]). Durch den Bund setzten sich aber die drei Waldstädte von vornherein in eine feindselige Stellung zu dem Sohne und Nachfolger Rudolfs, Albrecht.

Wir gehen nun zu diesem Fürsten über, dessen Regierung für unsere Untersuchung am wichtigsten ist, weil ja während derselben der eigentliche Befreiungskampf der Waldstädte stattgefunden haben soll. Leider aber fließen die Quellen gerade über diesen Gegenstand

Digitized by Google

äußerst spärlich, und es ist uns außer einigen wenigen, verhältnißmäßig unbedeutenden Urkunden gar kein sicherer Anhaltspunkt gegeben. Um so mehr sind wir bei diesem Fürsten auf die Betrachtung seiner sonstigen Politik angewiesen, um aus ihr einen Schluß zu ziehen, ob er in der That der gewaltthätigen Handlungsweise fähig gewesen, welche ihm unsere Historiker zuschreiben.

Albrecht von Oesterreich gilt in der Geschichte als der Typus eines Tyrannen, eines despotischen und habsüchtigen Herrschers. Selbst die Geschichtschreiber des Hauses Habsburg überhäufen ihn mit allen schlechten Eigenschaften, so noch der neueste, Fürst Lichnowsky, der doch sonst die Mitglieder dieses Hauses in das möglichst rosige Licht zu setzen weiß. Fast scheint es, als habe Albrecht als allgemeiner Sündenbock dienen müssen für die verschiedenen Fehler und tadelnswürdigen Handlungen der Mitglieder seiner Familie; man that dem historischen Gewissen Genüge, indem man wenigstens Einen aufstellte, der doch auch getadelt würde. Aber wenn irgend eine Persönlichkeit, so ist gerade diese verkannt worden. Und eine Hauptursache dieses Unrechts lag in seinem angeblichen Verfahren gegen die drei Waldstädte, wie es zuerst Tschudi dargestellt hat, dem man dann im Wesentlichen immer gefolgt ist. Geht man aber auf die zeitgenössischen Historiker und besonders auf die Urkunden ein, die uns von ihm bezüglich seiner Wirksamkeit als deutscher König aufbehalten sind, so gewinnt man ein ganz anderes Bild [22]).

Seine persönliche Erscheinung mag allerdings wenig Ansprechendes gehabt haben. Wenn wenigstens das Portrait von ihm in der Ambrasser Sammlung treu ist, so muß sein Aussehen ein ganz abscheuliches gewesen sein. Zu dieser Stiefmütterlichkeit der Natur kam noch der Verlust eines Auges, das er durch eine Vergiftung, oder vielmehr durch die ungeschickte Behandlung der Aerzte eingebüßt haben soll. Diese nämlich wußten kein anderes Mittel, um das Gift aus dem Magen wieder herauszubringen, als den Fürsten bei den Beinen aufzuhängen, so daß das Gift aus dem Magen in den Kopf, und von da durch Mund, Nase und Ohren herauslaufen sollte: ein Verfahren, womit sich wohl unsere heutigen Mediciner nicht einverstanden erklären möchten. Auch nahm die Sache wirklich einen schlechten Ausgang. Unglücklicher Weise nämlich soll das

Digitized by Google

Gift geradezu den Weg auf das Auge genommen haben, welches auf diese Weise verloren ging.

Ein Grundzug von Albrechts Charakter war allerdings eine gewisse Strenge, Herrschbegierde, Ehrgeiz. Aber diese Eigenschaften entsprangen aus einer nicht unedeln Quelle und waren auf die großartigsten Ziele gerichtet. Um es kurz zu sagen: er wollte die kaiserliche Macht, die Einheit des Reiches wieder herstellen, Ziele, welche allerdings auch sein Vater verfolgte; aber in den Mitteln, um dazu zu gelangen, sind Vater und Sohn auf das Aeußerste verschieden, und wir werden sehen, daß Albrecht nicht nur von praktisch richtigeren, sondern auch von edleren und höheren Gesichtspunkten ausging.

Lehnte sich nämlich sein Vater an die Kirche, an die Geistlichkeit, und wenn auch nicht principiell, so wenigstens thatsächlich an die weltlichen Fürsten an, und förderte er das Bürgerthum nur dann, wenn es nicht mit der Geistlichkeit und dem Fürstenthum in Conflict gerieth, während er sonst immer die Partei von diesen höheren Ständen nahm in ihrem Zerwürfniß mit dem demokratischen Elemente, so sehen wir Albrecht seine ganze Regierungszeit hindurch von dem Grundsatze geleitet, sich vorzugsweise auf die niederen Stände zu stützen, vor Allem auf das Bürgerthum.

Und dieser Grundsatz wird von ihm so folgerichtig durchgeführt, daß er sich darin selbst dann nicht irren läßt, wenn er persönlich durch diesen begünstigten Bestandtheil des Volks beleidigt wird. Diese Thatsache ist um so wichtiger, als sie ein sehr günstiges Licht auf seinen Charakter wirft.

So hatten die Reichsstädte bis auf den letzten Augenblick für König Adolf gefochten, den Gegner Albrechts, der durch ihn Thron und Leben verlor; ja sie hatten während des ganzen Kriegs ihren Haß wider den Gegenkönig bei jeder Gelegenheit recht auffällig an den Tag gelegt. Rächte sich nun etwa Albrecht an den Städten, nachdem sein Gegner gefallen und er selber Oberhaupt des Reiches geworden? Nicht im Geringsten. Vielmehr beeilte er sich, ihre Privilegien zu erneuern und zu erweitern: ja, als auch dann noch die Mißstimmung der Städte sich nicht verlieren wollte — denn sie fürchteten immer noch in Albrecht den Sohn Rudolfs, und konnten die Fürsorge, die ihnen Adolf zugewendet, nicht vergessen — so daß

Digitized by Google

die Mainzer sogar einige von Albrechts Leuten tödeten, so trug er ihnen auch dieses nicht nach: im Gegentheil, er schlug die Untersuchung darüber nieder und verkündete das in einer Urkunde [23]).

Bei diesen allgemeinen freundlichen Gesinnungen gegen die Städte ließ es aber Albrecht nicht bewenden. Er wollte das Bürgerthum zu einer politischen Macht erheben, um es als Hauptstütze des Thrones zu gebrauchen. Er verlieh also einmal, wie sich von selbst versteht, den Städten nicht nur die gewöhnlichen Privilegien, in dem umfassendsten Maßstabe, während er ihnen zugleich die Steuern sehr ermäßigte, sondern er nahm sie auch gegen die zwei Gewalten in Schutz, die ihnen damals am auffätzigsten waren, nämlich gegen die Geistlichkeit und gegen die weltlichen Großen.

Was ihr Verhältniß zur Geistlichkeit anbetrifft, so beobachtete Albrecht ein dem seines Vaters geradezu entgegengesetztes Verfahren: die Streitigkeiten zwischen beiden Parteien, die vor ihn gebracht werden, entscheidet er meistens zu Gunsten der Städte *). Er spricht der Bürgerschaft das Recht zu, die Geistlichen zu besteuern, ja sogar das Recht, die Güter, welche die Geistlichkeit neuerdings an sich gebracht und nicht versteuern will, wieder zu verkaufen [24]). Die Thatsache ist wichtig wegen der Anwendung auf einen ähnlichen Fall, der bei den Schwizern vorkam.

Ueberhaupt scheint Albrecht in kirchlicher Hinsicht ziemlich freigesinnt gewesen zu sein. Dies geht nicht nur aus seinem Verhalten gegen die Geistlichkeit hervor, das er noch vor seiner Thronbesteigung beobachtete, sondern auch aus der absonderlichen Feindschaft, welche Anfangs der heilige Stuhl wider ihn hegte. Auch gegen nichtchristliche Religionsgenossenschaften bewies er sich mild und duldsam. So gegen die Juden. Gegen sie war damals, wie im Mittelalter sehr häufig, eine allgemeine Verfolgung in Gang gebracht worden: ein gewisser Rindfleisch setzte sich an die Spitze von fana-

*) Damit wollen wir nicht etwa behaupten, als ob er grundsätzlich feindselig gegen die Geistlichkeit sich verhalten habe: im Gegentheile, es sind eine Menge Urkunden von ihm vorhanden, in denen er der Geistlichkeit ihre Privilegien bestätigt und sie in seinen besonderen Schutz nimmt. Auch in manchen Streitigkeiten mit den Bürgern nimmt er ihre Partie, wo letztere offenbar Unrecht hatten. Es scheint, daß er sich überall nur von Recht und Billigkeit hat leiten lassen.

Digitized by Google

tischen Schaaren, welche über die Juden herfielen und sie ermordeten. Albrecht machte diesem Unfug ein Ende, indem er die äußerste Strenge gegen die Verfolger eintreten ließ. Die Geistlichkeit war freilich mit diesem Verfahren des Königs nicht zufrieden: sie verketzerte ihn wegen seiner Menschenfreundlichkeit, und später meinte wohl einer aus dieser Klasse, Albrechts Ermordung sei nichts weiter, als eine gerechte Strafe des Himmels gewesen für die Milde, mit der er die Juden behandelte. Nun ist es freilich nicht unmöglich, daß der Kaiser zu diesem Verfahren noch durch ein anderes Motiv bewogen sein mag. Die Juden waren bekanntlich während des Mittelalters die Kammerknechte des Kaisers, d. h. standen unmittelbar unter ihm, und zahlten an ihn ihre Steuern. Kein anderer Fürst durfte Juden zu seinen Unterthanen haben: wollte er das, so mußte er sich dafür ein besonderes Privilegium vom Kaiser auswirken. Die Juden mußten aber doch eine erkleckliche Summe abgeworfen haben: dies sieht man daraus, daß die Kaiser von den Fürsten förmlich um jene Erlaubniß bestürmt wurden. Albrecht konnte also schon aus finanziellen Gründen zu Gunsten der Juden gestimmt sein.

Doch kehren wir zu unserem Gegenstande zurück. Wie in den Streitigkeiten der Städte mit der Geistlichkeit, so nahm Albrecht auch in ihren Händeln mit den weltlichen Großen ihre Partei [25]). So erkannte er ihnen das wichtige Recht zu, Pfahlbürger aufzunehmen, d. h. das Recht, Untergebenen anderer Herren, die sich zwar in den Schutz einer Stadt begeben, aber ohne daselbst ihren Wohnsitz zu nehmen, das Bürgerrecht zu ertheilen — ein Verhältniß, welches, wie kein anderes, geeignet war, das Herrenthum zu durchbrechen, und dem Bürgerthum den Sieg zu verschaffen, gegen welches daher die Fürsten sich besonders ereiferten, und welches auch Albrechts Vater, Rudolf, ausdrücklich als ein ungesetzliches hingestellt und verboten hat. Albrecht, wie gesagt, hat dieses Recht den Städten ausdrücklich zuerkannt [26]).

Ja, er forderte die Städte förmlich zu Bündnissen auf, um den Fürsten entgegenzutreten: er selbst stellte sich an ihre Spitze und dämpfte mit ihrer Hülfe den Aufruhr der vier rheinischen Kurfürsten; er entriß ihnen sodann ihre angemaßten Rechte, namentlich die Zölle, und gab den Städten die Freiheit des Handels zurück. Die Städte-

Digitized by Google

bündnisse organisirte er, munterte da, wo noch keine existirten, angelegentlich dazu auf, kurz rief den mächtigen Oppositionsgeist des Bürgerthums gegen die Fürsten von Neuem ins Leben [27]).

Es war ganz dieser Thätigkeit entsprechend, daß er z. B. in dem oben angeführten Kriege gegen die Kurfürsten ihre Vasallen von dem Eide der Treue gegen sie entband, und daß er ihnen die Reichsunmittelbarkeit verhieß, wenn sie sich zu ihm stellen wollten [28]).

Bei einer solchen Politik war zu erwarten, daß er auch den freien Landgemeinden seine Fürsorge schenken werde. Es stehen uns zwar hier weniger Urkunden zu Gebot, als bei den Städten *): aber eine ist uns erhalten, die uns einen tiefen Blick gerade auch in dieses Verhältniß gestattet. Wir haben gesehen, wie Rudolf von Habsburg den Ostfriesen ihre republikanische Verfassung zu nehmen trachtete, indem er dem Grafen von Geldern die Ausübung der Reichsgewalt mit Rechten übertrug, welche jene Verfassung geradezu aufheben mußte. Albrecht hat die Urkunde seines Vaters zwar im Jahre 1299 bestätigt, aber schon zwei Jahre darauf erkannte er die republikanische Verfassung der Friesen wieder an. Er richtete damals ein Schreiben an die Grithmanen, Rathmannen, Richter und Gemeinden Ostfrieslands und der Umgegend, erkennt also schon dadurch ihre republikanische Verfassung an — denn jene Obrigkeiten waren von den Gemeinden selbst erwählt. — Er verlangt sodann ihren Beitritt zu dem von ihm angeordneten Landfrieden und Unterstützung desselben: in diesem Falle, den er übrigens als gewiß voraussetze, werde er ihre Freiheiten nicht nur erhalten, sondern auch mehren. Keine Spur mehr von dem Senden eines Reichsvogts — kein Wort mehr vom Grafen von Geldern, überhaupt keine Andeutung, daß er mit dem Verfahren seines Vaters einverstanden sei. Er erkennt vielmehr die republikanische Verfassung der Ostfriesen als zu Recht bestehend an [29]).

Und diesem wollen wir noch beifügen, daß eine Urkunde von ihm vorhanden ist, wo er sich auf das Ernstlichste sogar der Hörigen annimmt, gegen die Bedrückungen ihrer Herren, und diesen letztern bei schwerer Strafe verbietet, jene wider Recht und Herkommen zu beschweren [30]).

Es ist also eine durch und durch volksthümliche Politik, die der König übte. Und diese Politik ist sich, wie gesagt, consequent bis

Digitized by Google

zum letzten Augenblick. Darum sahen auch die Städte zu ihm, als ihren wahren Schützer empor. Ueberall, wo er Krieg führte mit den Fürsten, sind die Städte seine treuesten Anhänger.

Freilich die Fürsten waren wüthend auf ihn. Denn er hatte es auf nichts Geringeres abgesehen, als sie von ihrer eingenommenen Höhe wieder herunterzuwerfen. Die Kriege, die er mit ihnen führte, wobei er allerdings Land und Leute gewann, waren nicht sowohl aus Ländergier unternommen, wie man ihm vorgeworfen — auch die gleichzeitigen Schriftsteller thun dies — als vielmehr die Fürsten zu züchtigen und wo möglich zu stürzen. Ueberdem hatten sie sammt und sonders während der ganzen Zeit seiner Regierung auf Verrath gegen ihn gesonnen: und Albrecht hatte daher bei jedem Kriege, den er gegen sie erhob, einen durchaus gerechten Anlaß. Auch war es klar: wenn Albrecht das Fürstenthum stürzen und ein allgemeines einheitliches Reich aufrichten wollte, welches erblich in seiner Familie sei — denn das war seine Absicht — so mußte er doch zunächst der Herr in den einzelnen Fürstenthümern werden. Daß er aber kein gewaltthätiges Regiment bezweckte, bewies er durch die ausgedehnten Freiheiten, womit er die einzelnen freien Genossenschaften beschenkte, bewies er ferner durch die Gründung neuer Reichsstädte.

Und dieser Fürst soll nun in der Schweiz auf einmal einen furchtbaren Tyrannen gespielt, Vögte in die drei Thäler geschickt haben in der Absicht, ihnen ihre Freiheit zu nehmen, und sie so haben drücken lassen, daß sie die Waffen gegen ihn erhoben? Es kann nichts Unwahrscheinlicheres geben. Er, der so hohe Ziele verfolgte, der es auf große Fürstenthümer abgesehen, und auf ihren Sturz, er sollte seine Kräfte durch die Unterwerfung ein paar kleiner Thäler haben zersplittern wollen? Er sollte gegen die Gewinnung dieses kleinen unbedeutenden Vortheils seine ganze volksthümliche Politik aufs Spiel gesetzt haben? Mußte er nicht Gefahr laufen, daß die Elemente, die ihn bisher so rüstig und vertrauensvoll unterstützt hatten, plötzlich an ihm irre wurden und ihm ihre Mitwirkung entzogen? Zu allem Ueberflusse geben wir noch eine Charakteristik dieses Königs nach einer gleichzeitigen schweizerischen Quelle, welche mit dem von uns entworfenen Bilde weit mehr übereinstimmt, als mit der gewöhnlichen Annahme. Die älteste Chronik der Stadt

Digitized by Google

Zürich, bis 1336 gehend, von der antiquarischen Gesellschaft in Zürich im Jahre 1844 herausgegeben, sagt (S. 6) von Albrecht Folgendes: „Er hatte das Reich gewaltiglich inne und mit großen Ehren und was ein mannlich gepürscher (bäuerisch oder volksthümlich) Mann und ein unverzagter unerschrockener Herre und hatte alleweg groß Volk bei ihm und was dennoch unbehut, darum er auch sein Lib verlor. Dieser König Albrecht war gitig nach gust, wann er hatte viel Kinder, und hatte recht Gericht und was ein fromm Herr." Es wird dann noch hinzugefügt, daß er einen so guten Frieden gehalten, daß die Stadt Zürich Jahre lang nicht nöthig hatte, Nachts ihre Thore zu schließen [31]).

Nach diesem werden wir wohl die Geschichte von der Empörung der Waldstädte gegen Albrecht und seine Vögte, als an innerer Unwahrscheinlichkeit leidend, ohnedies von keinem einzigen zeitgenössischen Geschichtschreiber beglaubigt, in das Reich der Fabeln verweisen müssen. Aber wie mag nun wohl die Stellung Albrechts zu den Waldstädten in der That gewesen sein?

Ich habe schon angemerkt, daß uns in den Quellen nur äußerst geringe Anhaltspunkte gegeben sind.

Sicher beglaubigt ist, daß sich unmittelbar nach Rudolfs Tode ein Bund gegen das Haus Oesterreich gebildet hat, bestehend aus dem Bischof von Constanz, dem Abt von St. Gallen, den Grafen von Montfort und Nellenburg, dem sich auch Zürich und die drei Waldstädte angeschlossen: diese vier traten miteinander in einen besonderen Bund. Ueber diese Feinde wurde aber Albrecht schon 1292 Herr und schloß mit den verschiedenen Großen, so wie auch mit Zürich einen billigen Frieden. Von den Waldstädten wissen wir nichts: weder ein Friedensinstrument, noch sonst etwas darauf Bezügliches ist uns erhalten. Wohl aber ertheilte ihnen König Adolf im Jahre 1297 einen Freiheitsbrief, ganz mit den Ausdrücken des von Friedrich II. im Jahre 1240 gegebenen, ohne jedoch diesen Vorgänger zu erwähnen [32]). Warum dies nicht geschah, weiß man nicht: höchst wahrscheinlich deßhalb, weil Friedrich II. diesen Freiheitsbrief als Gebannter der Kirche erlassen hat, Adolf aber damals mit dem Papste gut stand, den er durch die volle Anerkennung Friedrichs II. zur Zeit, als er doch im Banne sich befand, nicht beleidigen wollte. Dieser Brief wurde gerade zur Zeit erlassen,

Digitized by Google

als Adolf sich zum Kriege mit Albrecht rüstete. Aber schon das Jahr darauf erlag er seinem Gegner. Albrecht wurde Oberhaupt des deutschen Reiches, und es ist nun die Frage, ob Albrecht jenen Freiheitsbrief Adolfs und den Friedrichs II. anerkannt hat, oder nicht?

Eine Urkunde darüber ist nicht vorhanden. Es ist nicht wohl zu vermuthen, daß gerade sie, die doch so wichtig sein mußte, verloren gegangen sei. Wir werden daher wohl annehmen dürfen, daß Albrecht den adolfinischen und den friedericianischen Freiheitsbrief nicht bestätigt hat. Aber ob die Waldstädte sie ihm zur Bestätigung vorgelegt haben? Nach Tschudi hätten sie es allerdings gethan, Albrecht aber die Antwort gegeben, er wolle selbst zu ihnen kommen und mit ihnen sprechen. Dann soll er ihnen den Vorschlag gemacht haben, das Haus Oesterreich als Herrn anzuerkennen. Diese tschudische Mittheilung ist aber durchaus nicht beglaubigt.

Meine Vermuthung geht dahin, daß Albrecht zwar die Freiheitsbriefe seiner Vorgänger nicht bestätigt hat, aber nur deßhalb nicht, weil sie ihm nicht zur Bestätigung vorgelegt worden sind; daß er aber keineswegs feindselig gegen die Thäler aufgetreten ist, sondern daß er die freiere und selbstständigere Entwickelung der dortigen Gemeinwesen thatsächlich gestattet hat. Diese Ansicht scheint durch folgende Punkte erhärtet zu werden. Erstens: Albrecht spricht sich in allen seinen Urkunden, wo sich eine Veranlassung dazu ergibt, mit großer Vorliebe für Friedrich II. aus und zwar gerade für die letzte Zeit seiner Regierung, wo er, wie wir gesehen, papstfeindlich aber zugleich volksthümlich bürgerfreundlich aufgetreten ist. Ja, er deutet nicht selten an, daß er seine Politik nur als eine Fortsetzung der friedericianischen betrachte[33]). Dieser Haltung würde nun eine förmliche Weigerung, den friedericianischen Freiheitsbrief anzuerkennen, vollkommen widersprechen. Zweitens: König Adolf war zwar sein Gegner, allein Albrecht erkannte ihn bis zum letzten Augenblicke als seinen Herrn und König an: dies geht aus einem Schreiben Albrechts hervor, in welchem er sich wegen der Schlacht entschuldigt, die er dem Könige Adolf geliefert[34]): es sei seinerseits nur eine Vertheidigungsschlacht gewesen: er habe gegen den König nicht feindselig auftreten wollen; ja um die Rechtmäßigkeit der Regierung Adolfs recht eclatant hinzustellen, betrachtete er sich nicht

Digitized by Google

eher als wahren deutschen König, obwohl er vor Adolfs Tod von einem Theile der Kurfürsten erwählt worden war, als bis nach des Königs Tode er auf einem allgemeinen Kurfürstentag noch einmal feierlich ernannt wurde. Hätte Albrecht vorgehabt, den adolfinischen Freiheitsbrief für die Waldstädte nicht anzuerkennen, so hätte er sich ganz einfach darauf berufen dürfen, daß die Kurfürsten damals schon damit umgegangen, Adolf abzusetzen, wie dies denn bald darauf geschehen sei. Indem er aber so feierlich die Rechtmäßigkeit der Regierung Adolfs proclamirte, selbst in dem Augenblicke, wo er mit ihm in Fehde gelegen, sprach er auch damit aus, daß er die Regierungshandlungen Adolfs respectiren werde. Drittens: die Urkunden Albrechts, die er verschiedenen Orten in der Schweiz gegeben, sei es solchen, die dem Hause Habsburg unterworfen waren, sei es andern, zeigen alle das größte Wohlwollen und die ausgesprochene Absicht, nicht nur die bestehenden Rechte und Freiheiten gewissenhaft zu beobachten, sondern auch noch zu vermehren[35]). Viertens: in den wenigen Urkunden, die uns noch erhalten sind, treten die Gemeinden der Waldstädte mit großer Entschiedenheit und Selbständigkeit auf: die Sprache ist ganz die von unabhängigen Gemeinwesen[36]). Fünftens: das Verfahren der Waldstädte in einzelnen Fällen stimmt mit den Grundsätzen Albrechts vollkommen überein, so z. B. ihr Verhalten gegen die Geistlichkeit. So beschließen die Landleute in Schwiz 1294, daß Niemand einem Kloster liegendes Gut verkaufen soll: wer es doch thut, zahlt fünf Pfund Strafe und das Gut wird dem Kloster wieder genommen und den Kindern des Verkäufers vorbehalten[37]). Urkunden ähnlichen Inhalts hat Albrecht eine Menge an freie Gemeinwesen in Deutschland ausgestellt. Ferner verlangen die Schwizer Besteuerung der Klöster von Seite der Gemeinden. Auch dieser Grundsatz war von Albrecht, wie wir gesehen, vielfach ausgesprochen worden. Allerdings findet sich eine Urkunde von 1299, wodurch der Gemeinde und dem Landammann von Schwiz die Besteuerung der Cistercienser in Steina verboten wird[38]), dies geschieht aber nicht von Albrecht, sondern von seiner Frau Elisabeth und selbst in dieser Urkunde wird zum Landammann und zur Gemeinde als wie zu ganz unabhängigen Gemeinwesen gesprochen. Sodann nimmt Albrecht das Gotteshaus von Wettingen in Uri 1302 in Schutz: allein die Ur-

Digitized by Google

kunde von 1302, an den Landammann von Uri gerichtet, ist in ganz allgemeinen Ausdrücken abgefaßt, bezieht sich nicht auf einen besondern Fall. Endlich sechstens möchte ich hierher auch noch jene oben angeführte Notiz der Züricher Chronik rechnen, daß nämlich 1306 ein Bund der drei Waldstädte geschlossen sei, und das sei der erste Bund gewesen. Wäre nämlich die Thatsache richtig, so könnte sie nichts anders bedeuten, als daß dieser Bund mit Wissen und Willen Albrechts geschlossen worden sei, daß er wenigstens nichts dagegen gehabt habe. Denn diese ganz kurze Notiz sagt nichts davon, daß der Bund gegen Oesterreich geschlossen sei: ja kurz vorher steht die vorhin angeführte Charakteristik Albrechts zu seinen Gunsten. Hätte irgend eine feindliche Beziehung zwischen dem König Albrecht und diesem Bunde von 1306 stattgefunden, so würde der Chronist nicht versäumt haben sie anzudeuten. Uebrigens ist noch sehr die Frage, ob diese Notiz der ursprünglichen Chronik angehört und nicht später von dem Abschreiber hineingeflickt worden ist (zumal da der Schreiber des Bundes von 1291 so ganz vergißt, der doch als der erste betrachtet werden muß). Denn die Abschrift jener Chronik entstammt dem 15. Jahrhundert.

Und was wäre denn das allgemeine Ergebniß unserer Untersuchungen? Wir können es in Kürze auf Folgendes zurückführen. Wir haben weder die eine noch die andere der streitenden Ansichten als vollkommen richtig gefunden, sondern in jeder ein Stück von Wahrheit und in jeder ein Stück von Unrichtigkeit. Dagegen hat sich uns folgender Zusammenhang als der den Quellen und den sonstigen Verhältnissen am besten entsprechende herausgestellt. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß die drei Waldstädte vor dem 13. Jahrhundert freie Gemeinden gewesen, deren es ja noch so manche im deutschen Reiche gab, daß allerdings das Haus Lenzburg über sie die Vogtei besaß, aber (wahrscheinlich) nicht die erbliche. Die Erblichkeit dieser Vogtei wurde jedoch von den Erben Lenzburgs, von den Grafen von Habsburg angesprochen, während die Schwizer sie bestritten. Aber die letzteren erkannten sie gelegentlich eines Streites mit Einsiedeln, wozu sie die Hülfe der Grafen von Habsburg nöthig hatten, einen Augenblick lang im Anfange des 13. Jahrhunderts stillschweigend an. Später stützten sie sich wieder auf ihre alte Freiheit und geriethen darüber mit den

Digitized by Google

Grafen von Habsburg in einen heftigen Kampf, in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts: und auf diese Zeit beziehen sich wahrscheinlich die Sagen von den Gewaltthätigkeiten der Vögte und des allgemeinen Aufstandes gegen die Habsburger, wie auch des alten Bundes der drei Waldstädte. Während dieses Kampfes wandten sich die Schwizer an Friedrich II., der ihnen 1240 die Reichsunmittelbarkeit bestätigte. Diese Urkunde wurde aber von Rudolf von Habsburg nicht respectirt; deßhalb Unzufriedenheit der Waldstädte mit Oesterreich, deßhalb wahrscheinlich eine neue Erhebung, die aber zu nichts führte, so lange Rudolf von Habsburg lebte; aber gleich nach seinem Tode schließen sie den Bund von 1291, welches der erste Schritt zur Wiedergewinnung ihrer Unabhängigkeit war, die ihnen dann durch den Freiheitsbrief Adolf's im Jahre 1297 vollkommen gesichert wurde. Albrecht, weit entfernt, hart und gewaltthätig gegen die Waldstädte aufzutreten, was in vollkommenem Widerspruche mit seiner sonstigen Politik gewesen wäre, hat wahrscheinlich die freie Entwicklung der waldstädtischen Gemeinwesen thatsächlich anerkannt, wenigstens nichts Feindliches gegen sie unternommen. Dies geschah erst von seinen Söhnen, und zwar nicht unmittelbar nach des Vaters Tode: im Gegentheile, gleich darauf, 1309, wurden die Freiheiten der Waldstädte von Kaiser Heinrich VII. ungemein erweitert, und die Söhne Albrechts hüteten sich, dem Willen des Kaisers gegenüber, ihre Ansprüche geltend zu machen: sie thaten es erst, als nach Heinrichs VII. Tode eine doppelte Kaiserwahl erfolgte, und einer der Söhne Albrechts einer der Gegenkönige wurde. Was diese zu einer Politik bestimmt haben mag, die so sehr der ihres Vaters entgegengesetzt war, gehört nicht mehr in diese Untersuchung.

Und vergleichen wir nun schließlich die Darstellung des berner Chronisten Justinger, welcher im Anfang des 15. Jahrhunderts geschrieben hat, und also unter allen größeren eidgenössischen Chronisten der Zeit nach der älteste ist, so werden wir unsere Auffassung im Ganzen bestätigt finden. In der Darstellung der älteren Verhältnisse stimmt er vollkommen mit uns überein; in der Zeit Rudolfs und Albrechts ist er allgemeiner und ungewisser, hat aber nichts gegen Albrecht. Derselbe sagt: „Vor alten langen Ziten, vorhin eh daß Bern wurde angefangen, hatten groß Krieg in die Waldstädte, Uri,

Digitized by Google

Schwiz und Unterwalden, des ersten mit der Herrschaft von Kiburg (d. h. Lenzburg), darnach mit den Herren von Habsburg, (d. h. jüngere Linie) und am letzten mit der Herrschaft von Oesterreich, (d. h. ältere Linie Habsburg) und war der Kriegen Ursprung, als man seit, als die von Schwitz und Unterwalden zugehören sollten einer Herrschaft von Habsburg und Uri an das Gotteshaus von Frauen-Münster zu Zürich. Nu hatten sich die von Uri von Altem her verbunden zu den andern zwei Waldstädten, und war Sach des Kriegs, daß die Herrschaft und ihr Vögte und Amtleute, die in den Landen waren, über die rechten Dienste suchten neu Fund und Bünde. Auch hielten sie sich gar freventlich mit frommer Lüten Wiber und Döchtern, und wollten ihren Mutwillen an ihnen mit Gewalt triben, das aber die ehrbaren Lüt nicht wollten vertragen, und satzten sich wider die Amtlüte. Also stund groß Findschaft zwischen der Herrschaft und den Ländern, und stakten sich die Herren vast wider die Länder. Die von Schwitz hätten auch gern Hülf gesucht an dem römischen Riche, daran sie auch gehörten, nach Inhalt ihrer guten Briefe. Und da nun die Herren von Habsburg als lang Zit krigt hatten an die obgenannten Waldstädte, daß sie am letzten müde wurden, suchten sie Hülf und Rath an die Herrschaft von Oesterreich (ältere Linie). Das kam also, daß die Herren von Oesterreich den von Habsburg eine Summe Geldes gaben um ihr Rechtung. Und also gewann eine Herrschaft von Oesterreich Rechtung zu den Waldstädten. Was aber die Rechtung wäre, laß ich bliben, wann ichs auch nit luter funden han. Wohl meint man, daß sie der Herrschaft gehorsam wurdent, nach Wisung der alten Rechtung, und ob fürter ihnen noch zugemuthet wurde, damit wollten sie nit zu tunde haben. Da nun das etwas Zit gewärt, da suchten der Herren Amtlüte aber neu Fund und fremde Anmuthungen, die aber die Länder nit wollten liden; also erhübent sich Krieg zwischen beiden Theil, lang Zit, und erwartent sich die armen Länder wider die großen Herren alle, wann sie niemand hatten, der ihnen hülflich war. — Dies wärte als lang, bis man zehlt von Gottes Geburt 1315 Jahre, da war ein Herzog von Oesterreich, hieß Herzog Leopold" [49]). Und nun die Schlacht am Morgarten.

Aber es ist Zeit, daß wir wieder zur Gegenwart zurückkehren. Verlassen wir den Kampf um politische Freiheit und Unabhängigkeit,

Digitized by Google

und betrachten wir einen anderen, der besonders unserer Körperschaft eignet, den Kampf um Lorbeeren auf dem Felde der Wissenschaft. Leider haben sich in denselben von unseren Jünglingen nicht so viele eingelassen, als zu wünschen wäre. Von den fünf verschiedenen Preisfragen, welche die 4 Facultäten im vorigen Jahre ausgesetzt, ist nur eine einzige beantwortet worden, nämlich die naturgeschichtliche: „Vergleichende Darstellung der Entwicklungsgeschichte und Fruchtbildung eines Gerippe des Pflanzenreichs". Der Beantworter dieser Frage und zugleich Preisgewinner ist Jakob Kummer von Aarwangen, stud. medicinae.

Die fünf Preisfragen für dieses Jahr sind zwar schon im Sommer bei der allgemeinen Preisvertheilung verkündet worden, aber es ziemt sich wohl, sie bei Gelegenheit unseres Festes noch einmal in Erinnerung zu bringen.

Die theologische lautet: Das Verhältniß von 2 Corinth. I—VII. zu 2 Corinth. X—XIII. nebst den Folgerungen, welche sich daraus ergeben für den religiösen Zustand der corinthischen Gemeinde.

Die juristische lautet: Urkundliche Geschichte der Gewerbeverfassung im Canton Bern.

Die medicinische: Ueber die Wirkung des Atropins auf die Regenbogenhaut der Säugethiere und Vögel, nach eigenen Untersuchungen.

Die philosophische: Ueber die römische Comödie als Quelle römischer Culturgeschichte.

Die naturgeschichtliche: Kritische Darstellung der Theorien über die Entstehung des Schwefeläthers.

Hoffen wir, daß sich diesmal mehr Streiter an dem wissenschaftlichen Wettkampfe betheiligen, als das vorige Mal, auf daß die geistige Kraft an unserer Hochschule sich immer mehr stärke und gedeihe, und diese Anstalt dem Ziele, das ihr gesteckt ist, immer näher komme. Denn die ächte wissenschaftliche Bildung besteht nicht blos in dem Aufnehmen des von den Lehrern Gegebenen: die wahre geistige Errungenschaft ist die, welche durch Selbstthätigkeit erworben wird. Ich habe gesprochen.

Digitized by Google

Anmerkungen.

[1]) Die hierher gehörigen Schriften Kopps sind folgende: 1) Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde. Erster Band. Luzern. 1835. Zweiter Band. Wien. 1851 (im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Jahrgang 1851. I. Band. 1. und 2. Heft). 2) Geschichte der eidgenössischen Bünde. Erster Band. König Rudolf und seine Zeit. Leipzig. 1845. Zweiter Band. 1847. Vierter Band. Luzern. 1854. Von Heinrich VII. an. Der dritte Band, welcher die Geschichte Albrechts enthalten soll, ist noch nicht erschienen, weil der Verfasser immer noch hoffte, die vatikanische Bibliothek benutzen zu können, eine Hoffnung, die aber noch nicht in Erfüllung gegangen ist. 3) Geschichtsblätter. Eine Zeitschrift. Luzern. Erster Band. 1854. Zweiter Band. 1856. Hierher gehört besonders der Aufsatz: „Zur Tellsage", welcher durch die zwei Bände hindurchgeht.

[2]) Essai sur l'origine et le développement des libertés des Waldstetten. — Les Waldstetten considerées dans leurs relations avec l'empire germanique et la maison de Habsbourg. In Mémoires et documents publiés par la Societé d'histoire de la Suisse romande. Zweiter Band. Lausanne. 1839 u. 1841.

[3]) Fréderic de Gingins-la-Sarraz, essai sur l'état des personnes et la condition des terres dans le pays d'Ury au trezième siècle. Im Archiv für Schweizergeschichte. Band I. 17—66. Zürich. 1843. — Gegen die neuere Ansicht: Heusler, die Anfänge der Freiheit von Uri bis auf Rudolf von Habsburg. (Museum für historische Wissenschaften. I. 1837.) Ferner: Heusler und Meyer von Knonau, die Rechtsfrage zwischen Schwitz und Habsburg, und Meyer, Nachtrag zu Heuslers Abhandlungen über die Anfänge der Freiheit von Uri. (Daselbst. III. 1839.)

Digitized by Google

[4]) Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien oder der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. Erster Theil. Das Mittelalter. St. Gallen. 1848, 1849, 1850.

[5]) Vergleiche Kopp Urkunden. I. 29. 30. 31. Geschichte der eidgenössischen Bünde. II. 319—326.

[6]) Bekannt unter dem Namen Albertus Argentinensis.

[7]) Die Chronik von Melchior Ruff (im zehnten Band des schweizerischen Geschichtforschers. 1838.) Etterlins Chronik. Weißes Buch von Obwalden, herausgegeben von G. von Wyß. 1856.

[8]) Die beiden ältesten Jahrbücher der Stadt Zürich. Jahrbuch eines Ungenannten von den ersten Anfängen der Stadt bis zum Jahre 1336, nebst Fortsetzung eines Andern bis 1386. und Jahrbuch des Ritters und Schultheißen von Zürich, Herrn Eberhard Müllers, von 1336—1364, nebst Fortsetzung eines Andern bis 1386. Herausgegeben von Ludwig Ettmüller. In Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich. Zweiter Band. 1844.

[9]) Die hier angezogenen Urkunden stehen in der Libertas Einsiedlensis (1640), in dem Anhang (documenta) S. 31—34, S. 52—55 und lauten folgendermaßen. 1) Urkunde Kaiser Heinrichs V. vom Jahre 1114: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Henricus divina favente clementia quartus (als Kaiser) Romanorum imperator augustus. Complacuit nobis, ut patefieret universis, tam futuris, quam praesentibus nostris fidelibus, qualiter Ger abbas de cella S. Meginhardi et Ulricus advocatus ejus ad nos venerint conquerentes scilicet, quod Rodulphus et Arnolphus comites (von Lenzburg) et cives de villa Suites certos fines ejusdem cellae invaserint, haereditariam partem ibi semel habere affirmantes, eo quod eorum inarvales agri Heremo, in qua constructa est, videntur esse allimitantes. Haec etiam praesumtio, quam injusta esset, aperte comprobaverunt. Nam nobis chartas domini Ottonis imperatoris invictissimi et Hermanni Alemannorum ducis ineliti et inrefragabili auctoritate suffultas repraesentaverant, quae distincte ex integro explicant, qualiter ipsi praedictam cellam contra omnes calumniatores ante multos annos absque omni contradictione liberam et immunem reddiderant. Hoc totum isti denuo et maxime Rodulphus comes infringere conati sunt. Sed divina favente clementia nobis, ut justum erat, resistentibus, non praevaluerunt. Nam idem Rodulphus aequo judicio primatum nostrorum, sicut docet lex Alemannorum,

Digitized by Google

convictus injusta ablata ad manum advocati praefatae cellae cum justa satisfactione restituit et ad obtinendam nostri gratiam centum libras nobis persolvit. Nos itaque aequo judicio optimatum ac fidelium nostrorum, imo consilio juridicorum, qui omnes concordi censuere judicio, eam vastitatem cuilibet inviae Heremi nostrae imperiali cedere potestati, videlicet eam cuilibet placuerit redigendi, praecipueque ad servitium dei, sicut continetur in charta supradicti Ottonis imperatoris invictissimi, praedictae cellae monasterium in honorem S. dei genitricis et S. Mauritii martyris consecratum per nostrae majestatis praeceptum immune reddimus et liberum. Et eadem auctoritate et potestate, qua praenominatus Otto imperator eundem locum ad servitium dei ordinavit, contradidit, perpetua libertate et immunitate condonavit, nos quoque astantibus et collaudantibus Burchardo Monasteriensi episcopo, Rodulfo Basiliensi episcopo, Ulrico Constantiensi episcopo, Uvidone Curiensi episcopo, Eppone Novariensi episcopo, ducibus quoque Friderico, Bertolfo, Godefrido Palatino comte, Herimanno Marchione, Arnolfo de Linzeburg, Ulrico, Alberone de Vroberc, Adalberto de Havesborc, Rodolfo de Fricoa, Berctolfo de Nuringa, Frederico de Zolra aliisque multis, ipsius cellae fundum monachis ibidem deo famulantibus concessimus et perpetualiter possidendum contradidimus, cum omni circumjacente silva omnique finitima marcha sub nominatis locis determinata: quae in occidua parte incipiens a fluviolo Bibera ab ipsiusque fonte in Austrum porrecta per divexa montium proximorum latera ad praefatum locum inclinia, tendit ad proximam Alpem dictam Sila; inde ad rupem Stagelvant, hincque ad montem Sonnenberg vocatum, postremo ad rupiculam Rothenfluh nominatam. Quidquid his interjacet et clauditur limitibus, i. e. ab adjacentium montanorum cacuminibus ad eundem, ut praediximus, locum, inclinibus scilicet, ut lapsus liquentium nivium et cursus omnium impetusque torrentium praecipitant in ima convallium, omnino totum ad praedictum donavimus locum. Hoc est ipsius loci fundum, cum alpibus, silvis, palludibus, vallibus, planitiebus, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus, piscationibus, venationibus, viis et inviis, cultis et incultis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis et cum omnibus, quae dici vel scribi possunt, utilitatibus. Et ut haec nostrae majestatis donatio stabilis et ab omnibus inconvulsa jugi permaneat aevo, hanc nostrae auctoritatis chartam inde scriptam propriae manus subscriptione confirmavimus sigillique nostri

Digitized by Google

impressione insigniri jussimus. 2) Urkunde K. Conrads III. vom Jahre 1144: In nomine sanctae et individuae trinitatis. Cunradus divina favente clementia Romanorum rex secundus (der Dritte). Justitiae diffinitio est, un constantem ac perpetuam habere voluntatem tribuendi unicuique, quod sibi jure competit. Quam cum omne genus hominum colere et exercere semper debeat, praecipue tamen regiae dignitati congruit, talem animi habitum immutabiliter induere. Quocirca omnium fidelium nostrorum tam futurosum, quam praesentium noverit industria, quod vir venerabilis Rudolphus abbas monasterii Megenrades cella dicti, quod conseeratum est in honore sanctae dei genitricis Mariae sanctique Mauritii martyris, nostram celsitudinem adiit, suisque desideriis interventum ac preces dilectae conjugis nostrae et regni consortis Gertrudis adhibens petiit, quatenus litem, quae inter ipsum et Uthelricum de Lenzenburg ac conheredes ejus, seu etiam inter ipsum et cives de Suites jam longo tempore agitabatur, finali judicio curiae nostrae decideremus. Cujus preces ratione suffultas clementer admittentes, privilegia, quae progenitores nostri reges vel imperatores praefato monasterio ad perpetuam libertatem obtinendam, sive ad certos possessionum suarum limites determinandos concesserant, in communi generalis curiae nostrae audientia recitari jussimus. Astante itaque pro jure supra nominati monasterii Rodolfo de Rapreteswilere, ejusdem loci advocato, relectum est praeceptum divae recordationis Heinrici hujus nominis quinti regis, sed quarti imperatoris, avunculi nostri, in quo continebatur eandem controversiam diu fuisse ventilatam inter abbatem jam supradicti monasterii de Megenrades cella Ger nomine et advocatum illum ipsum Uthelricum atque inter Rodolfum et Arnolfum comites et item habitatores villae Suites. Sed Alemannorum, quibus ejusdem terrae jurisdictio pertinet, judicio et ejusdem privilegii auctoritate terminaliter definitam et a praedictis petitoribus multam regiae institutionis violatoribus impositam fisco regio fuisse illatam, quae ratio tam fortibus subnixa firmamentis comitem Ulthelricum de Lenzeburg et competitores absterrere non potuit, quin eisdem diffinitionibus pro viribus contrairet, donec Suevorum, qui et Alemanni dicuntur, lege ac judicio suis allegationibus destitutis a causa penitus caderet, et cum debita legum censura tam nobis, quam abbati et advocato ablata restituendo satisfaceret. Caussae vero totius origo haec erat. Fundum, in

Digitized by Google

quo monasterium aedificatum est, et totam circumpositam silvam sive eam forestem seu Heremum vel vastam solitudinem appellari placeat, cum omnibus appendiciis, utilitate et fructu abbatis jam saepe dicti monasterii et monachorum Deo ibidem servientium usibus imperatores Otto primus et secundus sed et duo aequivoci imperatores, proavus scilicet noster atque avus Heinricus authenticis praeceptorum suorum paginis tradiderant tanquam possessionem, quae omnium judicio ad regni proprietatem pertinere comprobatur. Verum quoniam eorum, qui in villa Suites habitant, culta et agri praescriptae silvae fines attingunt, semper ejusdem villae possessores in adjacenti silva portionem non modicam violenter arripuerunt. Nos vero, sicut in antiquis privilegiis scriptum est et in nostra praesentia totius curiae assensu recognitum, certos fines seu limites inter utrasque possessiones subnotari jussimus. (Die Gränzen werden dann ganz mit den Worten der vorhergehenden Urkunde angegeben.) Et ut haec omnia omni tempore ab omnium hominum infestatione rata et inconvulsa permaneant decursarum ad nos rerum serim et judicio super his promulgata banni nostri interpositione firmavimus praesentemque paginam propriae subscriptione manus roboratam, sigilli nostri impressione insigniri jussimus. Testes vero, qui affuerunt, subter notati sunt: Embricho Wirceburgensis episcopus, Burchardus Argentinensis episcopus, Orthliebus Basiliensis episcopus, Berchtoldus Murbacensis abbas, Wilibaldus Stabulensis abbas, Fridelo Augiensis abbas, Waltherus Selsensis abbas, Fridericus dux Suevorum, Cunradus dux, Hermannus marchio, Rodolfus de Hohenbergh, Folcmarus de Vroburgh, Uthelricus comes de Gamertingen, Everhardus comes de Kirchberg, Berctoldus de Callendin, Ludevicus de Oetingen, Theodoricus comes de Munbiligard, Othelricus comes de Egesheim, Sifridus comes de Bonnenburgh in Saxonia, Adolfus comes de montibus in Westphalia, Simon comes de Sarrebrucca, Sigelbertus comes, Heinricus de Rhinowa, Marquardus de Gruenbach, Conradus de Swarzenberg, Bertolfus comes de Nuenburch, Sigebodo de Hohenwilre, Marquardus de Rodenburch, Bertholdus de Tanneka, Heinricus de Rinfelde, Conradus de Krenckingen, Heinricus de Cussaberck, Burckardus de Hercina, Hugo de Tufen, et caeteri complures.

Die Stellen, in denen die Schwizer und die Grafen von Lenzburg vorkommen, sind unterstrichen. Es war nöthig, die ganzen Urkunden herzusetzen, theils um den Leser in den Streithandel, der im Texte

Digitized by Google

angedeutet ist, einzuweihen, theils um ihm Gelegenheit zu geben, sich selbst ein Urtheil darüber zu bilden, in welchem Verhältniß die Schwizer und die Grafen von Lenzburg zu einander gestanden sind. Von einem Vogteiverhältniß ist mit keinem Worte die Rede. Vielmehr werden die Schwizer und die Grafen von Lenzburg als zwei selbständige Parteien dargestellt: höchstens machen die bezüglichen Stellen den Eindruck, daß sie mit einander gemeinsame Sache gegen Einsiedel gemacht haben, wie es die Natur der Sache mit sich brachte.

[10]) Vergleiche über diese Verhältnisse überhaupt meine „deutsche Geschichte von Rudolf von Habsburg bis auf die neueste Zeit". Erster Band. (Frankfurt a. M. Meidinger Sohn u. Comp. 1855.) S. 266—268.

[11]) Es wird nicht überflüssig sein, zur Erhärtung des im Text Gesagten einige Beispiele aus Jakob Grimms Weisthümern (1840—1842.) anzuführen.

a) Beispiele, wo die Genossenschaft den Stellvertreter des Gerichtsherrn, den Centgrafen, oder Vogt oder Amtmann selber wählt: Weisthum von Burgau. Grimm I. 193. Der Vogt darf keinen Amtmann wählen ohne den Willen der Gemeinde. Gefällt ein Amtmann der Gemeinde nicht, schlägt sie drei vor, aus welchen der Vogt Einen wählen muß. Weisthum von Cappel, zum Bisthum Straßburg gehörend. Gr. I. 47. Heimburger mit 12 Schöffen von der Gemeinde zum Bauerngericht gewählt. Diese schwören der Bauernschaft. Weisthum zu Sandhofen bei Heidelberg. Gr. I. 458. Die Gemeinde wählt den Schultheiß. Weisthum von Berfelden. Gr. I. 448. 449. Gerichtsherr ist der Graf von Erbach. Der Centgraf wird so gewählt. Die Schöffen wählen drei Männer aus der Cent. Aus diesen wählt dann der Graf den Centgrafen, doch hat er darauf zu sehen, daß der Mann der Centgemeinde angenehm ist. Merkergericht zu Gerau. Gr. I. 493. Der Graf von Katzenellenbogen ist Gerichtsherr. Die Markgenossen wählen aber die Beamten der Mark. Weisthum von Hamme, zu Trier gehörig. Gr. II. 84. Die Gemeinde wählt Schöffen und diese den Schultheiß und andere Schöffen. Weisthum von Neumagen (Untermosel) Gr. II. 326. Die Gemeinde wählt einen Centner (Richter) nebst 14 Schöffen. Weisthum von Klotten, (Untermosel) Gr. II. 444. Die Gemeinde wählt in dem jährlichen Ding durch die Schöffen alle Amtleute, die dann durch den Schultheiß eingesetzt werden. Weisthum von Barmen. Gr. III. 10. Die Gemeinde wählt den Schultheiß und die Schöffen. Weisthum zu Neuenhain in der Wetterau. Gr. III. 492. Die Gemeinde wählt alle Jahre einen Dorfschultheiß. Weisthümer von Willach, Marxheim, Oberhey-

Digitized by Google

stadt. Gr. III. 493 f. Die ganze Gemeinde weist die Rechte des Herrn von Königstein. Weisthum von Peitingau (Gr. III. 649) und Mosen (Daf. 655) in Baiern. Der Amtmann wird gesetzt nach der Bauern Willen. Mark von Großenbursla in Hessen. G. III. 324. Die von Folkerhausen sind Gerichtsherrn, aber die Gemeinden wählen den Centgrafen aus den 5 Dörfern der Mark. Mark von Oberursel in der Wetterau, umschließend 32 Dörfer. Gr. III. 490. Der oberste Markherr und Walpode ist der Herr von Eppenstein. Der bestellt jährlich mit den Marken die Mark. Die Markmeister werden jährlich von den Edelleuten und dem Landvolk gewählt. Mark zu Runkel in der Wetterau. Gr. III. 502. Der Gerichtsherr ist der Junker von Runkel und Dietz: die gemeinen Landleute weisen aber das Recht. Weisthum von der Herrschaft Reineck in Franken. Gr. III. 518. Die freien Leute darin haben den Grafen von Reineck als Schutz- und Gerichtsherrn angenommen. Er besetzt das Gericht zu Laer, und wählt einen Freiboten mit dem Willen der freien Leute. Weisthum der Grafschaft Werdenfels, zum Stift Freisingen gehörend. Gr. III. 657. Die Gemeinden wählen alle obrigkeitlichen Personen, Amtleute und Richter mit des Pflegers Willen.

b) Beispiele, wo die Genossenschaft den Centgrafen oder Vogt absetzen kann, oder bei deren Wahl die Gemeinde wenigstens gefragt werden muß. Weisthum von der Cent zu der Eiche in Franken. Gr. III. 553. Die Amtleute des Herrn von Bickenbach sind auf dem Centgericht „die Frager" (Richter). Sind sie aber so thöricht, daß sie nicht fragen könnten, so soll man ihnen den Stab aus der Hand nehmen und ein Anderer fragen. Land- oder Centgericht zu Lauterbach. Gr. III. 359. Die Aebte von Fulda sind Gerichtsherrn, die erbliche Vogtei besaßen die Herren von Eisenbach. Sie setzten einen Centgrafen; dieser konnte aber von den Schöffen abgesetzt werden, wenn er untauglich war. Weisthum von Obermichelbach im Elsaß. Gr. I. 657. Der Abt von St. Alban ist Gerichtsherr. Er hat einen Vogt zu setzen, allein er darf keinen setzen, der der Gemeinde nicht angenehm ist. Ehe einem solchen Vogt die Gemeinde schwört, muß er derselben schwören, die bestehenden Rechte aufrecht zu erhalten. Weisthum von Heispolsheim. Gr. I. 707. Die Gemeinde wählt mit dem Vogt einen Heimburgen. Weisthum von Accruffel zwischen Mainz und Höchst. Gr. I. 528. Die Herrschaft soll die Leute nicht über die Rechte beschweren. Geschieht es doch, so dürfen sie sich wehren, wie sie mochten.

c) Beispiele, wo die Genossenschaft mit dem Gerichts-

Digitized by Google

herrn nach Belieben wechseln kann, oder wo sie sich den Richter selber setzt. Weisthum der Bibrauer Mark zwischen Offenbach und Seligenstadt. Gr. I. 513. Die Markgenossen erkennen den Herrn von Falkenstein als gekorenen, nicht als geborenen Vogt. Thut er den Märkern zu Willen, so ist es gut. Wo nicht, so dürfen sie einen andern setzen. Jedes Jahr wird der Vogt und der Märkermeister von der Mark frisch gewählt. Weisthum von Senheim (Untermosel). Gr. II. 431. Ein Vogtmann (Freier) kann sich einen andern Vogt setzen; wenn ihm der bisherige nicht gefällt. Weisthum der Altenhaslauer Mark in der Wetterau. Gr. III. 410. Das Gericht ist des heiligen römisches Reiches Freigericht und von keinem Herrn ein Pfand. Das Landvolk wählt einen Centgrafen, auf dem jährlichen Märkerdinge, und zwar nach Stimmenmehrheit. Der Centgraf wird von dem Herrn, der das Gericht hat und den der Kaiser dazu ernennt, bestätigt. Dann muß er schwören, recht richten zu wollen nach den alten Rechten. Von den Märkern trägt jeder etwas bei zur Unterhaltung des Gerichts, sonst sind sie aber ganz bedefrei. Weisthum der Sebolder Mark in der Wetterau. Gr. III. 419. Die Mark besteht aus Rittern, Edeln, Unedeln, Reichen und Armen. Jährlich wird auf der Volksversammlung ein Centgraf gewählt. Das Amt der Centgrafen soll man dem ältesten Ritter geben. Wäre aber kein Ritter da, so soll man über einen anderen Edelmann übereinkommen. Verwaltet der Centgraf sein Amt schlecht, so kann er von der Mark in der nächsten Versammlung entsetzt werden. Weisthum der Altenstädter Mark in der Wetterau. Gr. III. 453. Die Gemeinden, die auf dem Geding erscheinen, wählen jährlich die obersten Markmeister und Untermarkmeister. Weisthum der Mark Keuchen in der Wetterau, aus 16 Dörfern bestehend. Gr. III. 457. Jedes der Dörfer hat seinen Amtmann oder Greven. Der Oberste Greve wird jährlich so gewählt: Der bisher das Amt hat, wählt 7 Schöffen. Diese sollen Ritter sein. Gibt es deren nicht, nimmt man Ritterbürtige. Gibt es deren auch nicht genug, nimmt man Geistliche. Fehlen auch solche, nimmt man sie aus dem gemeinen Volke. Diese wählen dann den obersten Greve. Dieser darf in keinem Dienste eines Herrn stehen, auch nicht der Rath eines solchen sein, auch keine Fehde haben. Gewinnt er Fehde, muß er sein Amt niederlegen. Weisthum der Grafschaft zum Bornheimer Berg bei Frankfurt a. M. Gr. III. 481. Die Leute in den Dörfern waren reichsunmittelbar und standen unter dem Könige, wurden aber von den benachbarten Herren vielfach bedrängt und allerlei Anforderungen an sie gemacht. Das Weisthum von den Schöffen in Frank-

Digitized by Google

furt bei den Centgrafen der Grafschaft weist nun alle diese Uebergriffe als ungerecht zurück und behauptet die Reichsunmittelbarkeit der Dörfer.

[12]) Urkunde des Grafen Rudolf von Habsburg vom Jahre 1217. (Libertas Einsiedlensis. Documente S. 63—66, auch bei Hisely a. a. O. S. 387.) Ich Grafe Rudolff von Habsburg tue kund an dieser gegenwärtigen Schrift allen, die diesen Brief sehend oder hörend lesen, daß bi minen Ziten größer und herter töt wiriger Krieg uffgestanden was, zewischent Abt Chunrat von diene Einsidellen, und dine Landlüten von Schwitz, darumbe daß die Landlüte von Schwitz wider des Gotteshuses deß vorgenannten Hantfestine, den Walt, in dem das Gottshuß gelegen ist, nuntzeton oder mineton, und buton. Deß stoßes nahmen sich an Zween Gebrüder R. und H. Vöght von Rapperswile, die dasselbe Gottshuß wollten schirmen, wann Si öch rechte Vögt und Schirmer waren desselben Gottshuses, und bereithen sich uff mit aller Macht und branden Hütten und Gedmer und was uf den Güteren gebuwen was, und triben und fürten dannen was sie funden, von Vihe und von Geschirre, und die ins wehren wollten, der erschlugen's ein teil, ein teil verwundetens, und wert der Krieg drü Jar, und wart als hart, das beider teil klagend für mich käm, wann öch ich von rechter Erbschaft rechter Vöget und Schirmer der vorgenannten Lüten von Schwitz bin, und darumb, daß ich das Recht beider teilen fürhörti, und den Krieg geeinbarti, so kam ich zu dem vorgenannten Gottshuse zu dem Einsidellen, und nam zu mir mein guten Ratgeber, Bertholden von Schnabelburg, Arnolden von Wärt, R. von Wediswile und ander unser Dienstlüte. Da kam der vorgenannte Abt Chunrat von dien Einsidellen und der Convent desselben Gottshuses mit ir Vögt, dem Jüngeren, Heinrich dem Egnanden, alsdann der Elter Vögt R. was gevaren über Meer zu dem heiligen Grabe, und leiten für und bewärten mit offenen Briefen und Handvestinen, die ihnen der Kaiser Otto der gewaltige gegeben hatte, und och bestetet wären von Kaiser Heinrich dem vierten an dem Namen und von C. Keiser Friedrichs Vettern, daß derselbe Grunt, so das Gottshuß lit, mit allem umbelegenem Walte und Marche, als hie nach geschriben stat. Da entgegen da die Sonne fürgat, da vahet es an bi dem Wasser ze der Biber und zühet sich uff unzint ze dem Ursprunge, und dannen ziehet es sich umbe über die nächsten Berge untz an die Alpa, die da heißet Sil Alpa, und dannen untz an Stagelwant, dannen untz an Sunnenberg, und ze Jungest untz an Rotenflu, und was da zewischent ist, und was von dien Höchinen der vorgenannten Bergen gegen dem Gottshus geneiget ist, und was Sne Sleip hinan und Wasserrunsen gegen dem

Digitized by Google

Gottshuß fließent, daß das Alles des Gottshuses eigen ist. Dawider leiten die vorgenannten Lüte von Schwitz füre und fürmaßen sich ze bewären mit lebender Lüten, daß die Eigenschaft desselben Waldes deß Egenanden si wer ankommen vor ir Vorderen und mänige Jar in ruwiger und in unangesprochener gewer besessen hettin, daß klagten sie mir weinlich, wann ich ihr rechter Vöget und Schirmer waß, daß sie uffen dien gutern gemüget wurden, und an ihr Freiheit und an ir Erbschaft gefrevelt wurden. — Und nach der beider teile fürleggen, so fürsunt ich die beide teile lutterlich und gutelich mit einander dur daß, daß ich nach wiser Lüte rathe und hilfe und mit beider teile willen ußschiede, was jetwedere teil hinanhin solti han, und abwerin alle handvestinen und ellu gewer beider teilen, dü untz uff dißen Tag gehept werin. Da schiet ich nach wiser Lüte rat, daß von der mittelen gelegenust, dü da heißet Altsila die schlichti untz zu dem runß, der da heißet Thösbach und denselben runß uff untz zu dem Ursprunge, und da entgegen da öberg lit, das tal alles, und von dem Berge, da Thösbach här fluthet, und bi der gemeinen Weide, dü in dem Grunt gelegen ist, untz zu dem oberen teile Alles, als vorgeschriben ist und geredt ist, mit friger und ewiger Besitzung zu dem Gottshuß hören soll, und was von der vorgenannten Alpsila bi demßelben runß gelegen ist untz gegen Wurtzen und dannan die Slichti untz gegen Blatten, und dannan die Schlichti über hörgrasen, untz an Spital, und dannan die Schlichti untz über gebrochen Berg, und untz zu dem Wasser in mitelem Albtal, und dannan die Slichti untz über schinernel und alles das, daß von dien Zilen gegen dem Gotzhuß gelegen ist, das soll öch je dem Gotzhuß hören. Und was von dem stein so stille Wäg üßfluſſet ze jetwederem teil die Slichti den Berg uf, und was da oberent ist, das soll frilich und eweklich die Landlüte von Schwitz anhören. Aber was von demselben Stein ze dem stillenwage dur mit Sitten, und dur den geharen stock untz in mitte blatten, und gegen Wurtzen in Sil, das sol gemeine Weit sin beider teil, und bi dem necheren stade bi Minster gegen dem Gotzhuse, von dem stillen Wage untz an Heittingen, an das, daß vor ußgeschiden was, dem Gotzhuse, das soll alles gemeine Weide sin, jetweders teiles, und weder diese noch ene Sun dekein eigenschaft inen sunderlich darinne schephen. Und so dieß beschach, so waren erbar lüte zugegen, die deß Gezüge sind. Abt C. von den Einsidellen. H. der Vöget von Raprechtswile. Berchtold von Schnabelburg, Arnold von Wart, R. von Wediswile. H. und Ulr. von Bonstetten. R. der Meyer von Obrenwintertura. Wernher von Schublenbach. K. und Ulrich von Wolröwa. Aber von Schwitz waren da C. Hunno, Ulrich

Digitized by Google

Kefseler, Wernher Weibel und H. von Ybach, und ander erbar Lüte genuge. Und daß dies Alles war si und stete belibe nu und och hinnach, so han ich diesen Brif besiegelt mit meinem Insigel. Wär aber, davor Gott si, daß diß von jemanne übergangen wurdi, der ist wirdig, daß er gekestigot werde mit gegenwärtiger Kestigung und mit ewigem Fluche. — Diese Urkunde ist nach Kopp (Geschichte der eidg. Bünde II. 321. Anmerkung 6.) von Anfang bis zu dem Gedankenstriche nur noch in einer alten, jedoch durch Abschrift und Druck theilweise verderbten Uebersetzung vorhanden. Von da an bis zum Schluß existirt die Urkunde lateinisch, bei Hartmann Annales Heremi. p. 235 f. In unserem eben mitgetheiltem Stück beginnt von dem Gedankenstrich an die jüngere deutsche Uebersetzung. In dieser Urkunde nennt sich der Graf von Habsburg allerdings einen rechten Vogt und Schirmer der Schwitzer nach erblichem Rechte. Beim ersten Anblick nun drängt sich Einem der Gedanke auf, daß der Graf in einer öffentlichen Urkunde nicht gewagt haben würde, diesen Ausdruck zu gebrauchen, wenn er das, was er besagt, nicht gewesen wäre. Aber erstens war von den Schwitzern, welche die Hülfe des mächtigen Grafen nothwendig hatten, zu erwarten, daß sie diesmal ein Auge zudrücken würden; zweitens läßt der Ausdruck noch eine verschiedene Auslegung zu. Das Verhältniß zwischen den Schwitzern und den Grafen von Habsburg kann ja so gewesen sein, wie das Anmerkung 11. c. angeführte zwischen der Bibrauer Mark und den Herren von Falkenstein: nämlich so, daß die Schwitzer allerdings nach hergebrachter Sitte die Grafen von Lenzburg und ihre Erben, die Habsburger zu Vögten nahmen, ohne daß sie jedoch durch diese Gewohnheit sich des Rechtes begeben hätten, auch einmal einen Andern zu wählen, wenn sie mit ihren bisherigen Vögten nicht mehr zufrieden sein sollten. Fußend auf den bisherigen Gebrauch durfte sich nun der Graf von Habsburg einen Vogt nach rechter Erbschaft nennen, und die Schwitzer mochten aus demselben Grunde nichts dagegen haben, um so weniger, als ja die Grafen von Habsburg gerade in ihrem augenblicklichen Streite mit Einsiedel offenbar zu ihren Gunsten entschieden. Jenes angedeutete Verhältniß, die Mischung von erblicher und durch Wahl erworbener Gewalt, war ganz den deutschen Rechtsgrundsätzen entsprechend: war es ja selbst mit dem deutschen Königthum nicht anders. Man nahm die Könige gewöhnlich aus einer Familie, aber dies schloß das Wahlrecht des Volks, beziehungsweise der dasselbe vertretenden Großen nicht aus.

[13]) Vergl. Kopp Urkunden. I. 3. Die Urkunde, welche den Befreiungskampf der Schwitzer und Sarner (nebenbei auch der Luzerner)

Digitized by Google

gegen das Haus Habsburg am unzweideutigsten darthut, ist das Breve des Papstes Innocens IV. vom 28. August 1247 (bei Schöpflin Alsatia diplomatica I. 484, auch bei Hisely a. a. O. S. 403). Es lautet folgendermaßen: Innocentius, episcopus, servus servorum dei, dilecto filio, praepositio in Delinsberg, Ord. S. Augustini, Basiliensis Dioecesis, salutem et apostolicam benedictionem. Dilecto filio, nobili viro, Rodolfo seniore, comite de Habsburg, devoto nostro, accepimus intimante, quod de Suitz et de Sarnon locorum homines Constantiensis Dioecesis, qui ad ipsum hereditario jure spectant, a fidelitate et dominio ejusdem temere recedentes, Friderico quondam imperatori, post latam in ipsum et fautores suos excommunicationis sententiam, nequiter adhaeserunt, et licet postmodum ducti consilio saniori praestito juramento firmarint, quod subdicti comitis dominio de cetero persistantes, ipsi Friderico, vel alicui alteri contra ipsum minime obediunt, iisdem tamen juramenti religione ac lata in adhaerentes et faventes praedicto Friderico sententia excommunicationis damnabiliter vilipensis, et fidelitate tamen relegata, se ab omni dominio subducentes praefato Friderico assistunt contra ipsum et ecclesiam pro viribus et potenter. Quia vero dignum est, ut, qui diligunt maledictionem, veniat eis, et qui nolunt benedictionem, prolongetur ab illis, mandamus: Quatenus se res ita habeat, praenominatos homines, nisi ab eodem Friderico infra competentem terminum a te praefigendum eisdem, ac ad unitatem ecclesiae revertantur, ipsique comiti, velut suo domino, in devotione hujusmodi persistenti, studeant obsequi, ut tenentur; nec non homines villae Lucernensis, si tibi eos illis communicare ac praefato Friderico fovere constiterit, in praemissis denuncies excommunicationis sententiae subjacere, ac ipsa loca et villam Lucernensem supponas sententiae interdicti, faciens utramque sententiam auctoritate nostra, sublato appellationis obice, usque ad satisfactionem condignam, inviolabiliter observari, processurus super his alias, prout videris expedire — Vergl. außerdem Kopp Urkunden, I. 44, ferner Geschichte der eidgenössischen Bünde. II. S. 129—154. S. 211. S. 327. — Den im Text versprochenen Erweis, daß die Ueberlieferungen von den Gewaltthätigkeiten der Vögte wahrscheinlich in diese Zeit zu setzen seien, siehe am Schlusse in der angeführten Stelle von Justinger.

[14]) Urkunde Kaiser Friedrichs II. vom December 1240 (bei Tschudi Chronik I. 134—135. Auch bei Hisely a. a. O. 397) Fridericus

Digitized by Google

dei gratia Romanorum imperator semper augustus, Jerusalem et Siciliae rex universis hominibus vallis in Suitz, fidelibus suis, gratiam suam et omne bonum. Literis et nuntiis ex parte vestra receptis, et vestra ad nos conversione et devotione assumta, expositis et cognitis per eosdem, vestrae purae voluntati affectu favorabili concurrimus et benigue devotionem et fidem vestram commendantes non modicum, de eo quod zelum, quem semper ad nos et imperium habuistis, per effectum operis ostendistis sub alas nostras et imperii (sicut tenebamini) confugiendo, tanquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, favoris et benevolentiae puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostram specialem et imperii protectionem, ita quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus, dantes vobis certitudinem et plenitudinem gratiae et favoris, quam benignus dominus effundere debet ad subditos et fideles. Vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et servitiis maneatis.

15) Die Auslegung des fridericianischen Freiheitsbriefes bildet einen Hauptpunkt der Streitfrage, und jede der beiden Ansichten sucht ihn auf ihre Weise zu deuten. (Vergl. Hisely a. a. O. S. 398—402). Auch ist keine Frage, daß er Ausdrücke enthält, welche eine verschiedene Deutung zulassen. Wären die Schwitzer bis dahin unbedingt reichsunmittelbar gewesen, müßte der Brief anders abgefaßt sein: er brauchte blos eine Bestätigung dieser Reichsunmittelbarkeit zu enthalten. Allein es wird ausdrücklich gesagt, daß sich die Schwitzer an den Kaiser gewendet, und daß er ihren Wünschen nachkommen wolle. Auf der andern Seite werden die Schwitzer freie Leute genannt, und in der Verbindung, in welcher dieser Ausdruck vorkommt, muß man ihm die Bedeutung der politischen Freiheit (d. h. der Reichsunmittelbarkeit) beilegen, nicht, wie Hisely meint, blos der persönlichen Freiheit im Gegensatz zu den Unfreien. Entscheidend ist hier der Ausdruck sicut tenebamini — „wie ihr gehalten wart, wie es eure Pflicht war". — Diese Widersprüche lassen sich nun am leichtesten durch unsere Art der Auffassung vermitteln. Demnach würde der Sinn des Briefes folgender sein: „Ihr seid ja freie Leute, und als solche wart ihr gehalten von Niemandem Anderem als vom Reiche abzuhangen. Ihr hättet daher den Grafen von Habsburg nicht zu euerem Vogte annehmen sollen. Es freut mich, daß ihr nun endlich von selbst den Entschluß gefaßt

Digitized by Google

habt, sich ihm zu entziehen und wieder zum Reich zurückzukehren, wohin ihr gehört. Euer Wille soll geschehen, und von nun an sollt ihr auch niemehr dem Reiche entfremdet werden." Daß der Papst in dem Anmerkung 13 abgedruckten Briefe die erbliche Vogtei der Habsburger als unbestritten hinstellt, ja sie sogar Dominium nennt, war natürlich, da der Graf von Habsburg ihm anhing, während die Schwitzer als Anhänger Friedrichs des Papstes Gegner waren. Die Rechtsfrage wird aber dadurch keineswegs entschieden. Der Papst hörte eben nur den Grafen von Habsburg, und da dessen Sache mit dem Interesse des Papstes zusammenhing, so entschied er sie zu seinen Gunsten. Friedrich als deutschem Kaiser mußte aber von vornherein die eigentliche Sachlage besser bekannt sein. Daß er nicht blos nach seinem Interesse fragte, wie der Papst, geht daraus hervor, daß er nicht, wie er ja auch hätte thun können, die Reichsunmittelbarkeit der Schwitzer als eine ausgemachte, im Herkommen begründete Sache bestätigte, sondern daß er auf die obwaltenden Verhältnisse Rücksicht nahm und darnach die Abfassung des Briefes einrichtete.

16) Kopp Geschichte der eidgenössischen Bünde II. 328—336. Die Haupturkunde vom Jahr 1291, 19. Februar, welche auch noch in anderer Hinsicht wichtig ist, steht bei Kopp Urkunden. I. S. 29., auch bei Hisely a. a. O. S. 411, und lautet folgendermaßen: Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus, prudentibus viris universis hominibus de Switz liberae conditionis existentibus, dilectis suis fidelibus, gratiam suam et omne bonum. Inconveniens nostra reputat serenitas, quod aliquis servilis conditionis existens pro judice vobis detur, propter quod auctoritate regia volumus, ut nulli hominum, qui servilis conditionis extiterit, de vobis de cetero judicia liceat aliqualiter exercere. Praesentium testimonio literarum, quas majestatis nostrae sigilla jussimus communiri, datum in Baden XI. Kal. marcii domini MCC. nonagesimo primo, Regni vero nostri anno XVIII. Es geht nämlich aus dieser Urkunde hervor, daß sich die Schwitzer unter Rudolf von Habsburg ihren Richter oder Amman nicht selber wählten, sondern daß er ihnen gesetzt wurde.

17) Vergl. über das Folgende die ausführlichere Darstellung in meiner „deutschen Geschichte" I. 1. folg.

18) Vergl. Böhmer regesta imperii 1243—1313. (Stuttgart 1844) S. 55. Annales Colmarienses ad ann. 1284.

19) Chronicon Salisburgense ad ann. 1284. Urkunde vom 12. März 1275. (Böhmer regesta). Urkunde vom 10. Sept. 1275, (ib. 204). Ferner von den böhmerischen Regesten die Nr. 169, 238.

Digitized by Google

239, 688, 714, 716, 780, 801, 816, 830, 843, 915, 919, 949, 1135, 1150, 1242.

[20]) Urkunde vom 29. Juli 1290. (Böhmer 1057, 1060, 1061). Wiarda Geschichte von Ostfriesland.

[21]) Die Bündnißurkunde (bei Kopp Urkunden I. 32) lautet: In nomine domini Amen. Honestati consulitur, et utilitati publice providetur, dum pacta, quietis et pacis statu debito solidantur. Noverint igitur universi, quod homines vallis Uraniae, universitasque vallis de Switz, ac communitas hominum intramontanorum vallis inferioris, maliciam temporis attendentes, ut se et sua magis defendere valeant et in statu debito melius conservare, fide bona promiserunt invicem sibi assistere, auxilio, consilio, quolibet ac favore personis et rebus, infra valles et extra, toto posse, toto nisu, contra omnes et singulos, qui eos vel alicui de ipsis, aliquam intulerint violentiam, molestiam aut injuriam, in personis et rebus malum quodlibet machinando, ac in omnem eventum quaelibet universitas promisit alteri accurrere, cum necesse fuerit ad succurrendum, et in expensis propriis, prout opus fuerit, contra impetus malignorum resistere, injurias vindicare, praestito super his corporaliter juramento, absque dolo servandis, antiquam confoederationis formam juramento vallatam praesentibus innovando, ita tamen, quod quilibet homo juxta sui nominis conditionem domino convenienter subesse teneatur et servire. Communi etiam consilio et favore unanimi promisimus, statuimus ac ordinavimus, ut in vallibus praenotatis, nullum judicem, qui ipsum officium aliquo precio vel pecunia aliqualiter comparaverit, vel qui noster incola vel provincialis non fuerit, aliquatenus accipiamus vel acceptemus. Si vero discensio suborta fuerit, inter aliquos conspiratos, prudenciores de conspiratis accedere debent ad sopiendam discordiam inter partes, prout ipsis videbitur expedire, et quae pars illam respueret ordinationem, alii contrarii deberent fore conspirati. Super omnia autem inter ipsos extitit statutum, ut qui alium fraudulenter et sine culpa trucidaverit, si deprehensus fuerit vitam ammittat, nisi suam de dicto maleficio valeat ostendere innocenciam, suis nefandis culpis exigentibus, et si forsan discesserit, nunquam remeare debet. Receptores et defensores praefati malefactoris, a vallibus segregandi sunt, donec a conjuratis provide revocentur. Si quis vero quemquam de conspiratis, die seu nocte silentio, fraudulenter per incendium vastaverit, is nunquam haberi debet pro conprovinciali. Et si quis dictum malefactorem fovet

Digitized by Google

et defendit infra valles, satisfactionem praestare debet damnificato. Ad haec si quis de conjuratis alium rebus spoliaverit, vel damnificaverit qualitercunque, si res nocentis infra valles possunt reperiri, servari debent, ad procurandam secundum justiciam laesis satisfactionem. Insuper nullus capere debet pignus alterius, nisi sit manifeste debitor vel fidejussor, et hoc tantum fieri debet de licencia sui judicis speciali. Praeter haec quilibet obedire debet suo judici, et ipsum si necesse fuerit judicem ostendere, infra sub quo parere potius debeat juri. Et si quis judicio rebellis extiterit, ac de ipsius pertinatia quis de conspiratis damnificatus fuerit, praedictum contumacem ad praestandam satisfactionem, jurati compellere tenentur universi. Si vero guerra vel discordia inter aliquos de conspiratis suborta fuerit, si pars una litigantium, justiciae vel satisfactionis non curat recipere complementum reliquam defendere tenentur conjurati. Supra scriptis statutis, pro communi utilitate salubriter ordinatis concedente domino in perpetuum duraturis. In cujus facti evidentiam praesens instrumentum, ad petitionem praedictorum confectum, sigillorum praefatarum trium universitatum et vallium est munimine roboratum. Actum anno domini MCCLXXXX primo. Incipiente mense Augusto.

[22]) Vergl. auch über ihn meine deutsche Geschichte I. 48—63. Ferner die Einleitung Böhmers zu seinen Regesten Alberts.

[23]) Urkunde vom 6. Mai 1301. (Böhmer regesta Alberti. 338).

[24]) Belege dazu bei Böhmer regesta Alberti Nr. 133, 140, 154, 232, 292, 385, 526, 431.

[25]) Urkunde vom 22. Jan. 1299 bei Böhmer Nr. 116; sodann Nr. 117, 118, 256, 270, 255, 320, 462, 499.

[26]) Belege dazu bei Böhmer Nr. 228, 552.

[27]) Böhmer Nr. 336, 337, 339, 367, 398. Reichssachen 253, 254.

[28]) Ottokar Reimchronik. S. 664.

*) Eine interessante Urkunde ist vom 27. Januar 1300 (Böhmer 264), wo Albrecht den freien Leuten der Grafschaft Eglofs, die sich schon unter seinen Vorfahren an das Reich freigekauft haben, verspricht, sie niemals vom Reich zu veräußern in irgend einer Weise.

[29]) Urkunde vom 10. Mai 1301 (Böhmer Nr. 340). Die erste Urkunde ist vom 25. April (Böhmer 172) 1299.

[30]) Urkunde vom 6. März 1303 (Böhmer Nr. 426).

[31]) Ich füge noch einige andere Charakteristiken von gleichzeitigen Schriftstellern hinzu: Chronicon Claustro-Neoburgense bei Pez scriptores rerum Austriacarum I. 479. Albertus Romanorum rex, vir

Digitized by Google

fide in deum et homines constans, nec non ad negotia belli prudens ac magnanimus, in zelo autem juris imperialis et injuriarum retentione rigidus, et gravis quampluribus principibus, a magnatibus occiditur. Monachus Fürstenfeldensis ap. Böhmer fontes rerum Germanicarum. I. 24. Rex habita secum deliberatione decrevit, ut promisit, rempublicam ampliare et primo bona a regno distracta cogitat repetere, obligata solvere et quaeque a praedecessoribus suis neglecta studiose corrigere. Doch wird zugleich auch die Länderſucht gerügt: ib. 29. Rex cum adhuc viveret et esset in rerum affluentia opulentissimus, saciari non potuit rebus mundialibus, quia nimia ambitione corruptus indefesse laborabat sibi subjicere multa terrarum spatia, et suos liberos exaltari et sic terrenis nimis implicatus curis terrae citius sociatur. Die „oberrheiniſche Chronik", herausgegeben von Grieshaber (Raſtatt 1850): „Kuning Albrecht twang auch die Fürſten und richſete gewalteklich nach Kuning Adolf zehn Jahr". Am meiſten rühmt ihn Ottokar von Horneck in der Reimchronik. Er ſagt von ihm (S. 208), er habe ſich durch vier Tugenden ausgezeichnet, durch Keuſchheit, Nachſicht, Verſöhnlichkeit und Zucht.

Die ander Tugend iſt löblich,
Daz in Niemand peſwärt
So ſehr, noch ſo hart,
Er war dez dennoch ſicher,
Daz er um ein Chicher
An Leib noch an Gut
Von ſeinem zornigen Mut
Schaden empfieng,
Dieweil er rit oder ging,
Volgund ſeinem Hof mit. —
Die dritt Tugend iſt gar groß,
Die Herzog Albrecht hat,
Nie chain Man mit Getat
So ſehr ſich gen in vergaz,
Wann ſich fugt daz,
Daz er derſelben ſchulden
Chom wider zu hulden,
Sein Gnad war ihm als ſtet,
Als er nie nichts gen im getet,
So daß er im unter die Augen
Offenleich, noch taugen
Verweist immer mer.

Vergleiche auch noch das lateiniſche Gedicht eines Gleichzeitigen im Kloſter Muri bei Kopp, Urkunde I. 78. 80. Am ungünſtigſten ſpricht

Digitized by Google

Mathias von Neuenburg (Albertus Argentinensis) über ihn. Dieser war überhaupt auf das Haus Habsburg schlecht zu sprechen, und so bezieht sich denn die folgende Stelle eigentlich mehr auf das Haus Habsburg, beziehungsweise auf den König Rudolf, als auf Albrecht insbesondere. Die Stelle (bei Urstisius scriptores rerum Germanicarum II., p. 111, lautet: Quem Albertum cum papa contra regem Franciae instigare vellet, ille se hoc non facturum nisi sibi et haeredibus suis regnum et imperium confirmaretur per sedem, respondit. Quod si hoc sibi fieret, aut se Francum expulsurum de regno, aut se per hoc moriturum, promisit. De quo cum multum tractaretur per sedem, tandem in contrarium resedit consilium. Recensuerunt enim (wer? die Fürsten?), quantum a tempore promotionis Rudolphi regis patris sui illa fuerit progenies exaltata, in servitutem se redigi timentes. Gleich darauf bespricht er allerdings ebenfalls die Vergrößerungssucht Albrechts: Iste Albertus, potens in regno Alemanniae et filiis suis omnia quae potuit attrahens, partes alias non curavit. — Zum Schlusse noch die Notiz von Johannes Victoriensis ap. Böhmer fontes I. 339. (ad ann. 1299): Albertus rex in omnibus locis actum regium circumiens exercebat, ad se venientibus nobilibus et civibus favorabiliter in suis agendis maxima maturitate animi et beneficentia complacebat.

[82]) Der Freiheitsbrief Adolfs vom 30. November 1297 (bei Hisely. S. 412) lautet: Adolfus Dei gratia Romanorum rex, semper augustus universis hominibus vallis in Urach (Suitz) fidelibus suis gratiam suam et omne bonum. Literis et nuntiis ex parte vestra receptis et vestra ad nos conversione et devotione assumpta expositis et cognitis, per eosdem vestrae purae voluntati affectu favorabili concurrimus et benigno, devotionem vestram et fidem commendantes non modicum, de eo, quod zelum, quem semper ad nos et imperium habuistis per effectum operis ostendistis, sub alas nostras et imperii sicut tenebamini confugiendo tanquam homines liberi, qui solum ad nos et imperium respectum debeatis habere. Ex quo igitur sponte nostrum et imperii dominium elegistis, fidem vestram patulis brachiis amplexamur, favoris et benevolentiae puritatem vestris sinceris affectibus exhibemus, recipientes vos sub nostram specialem et imperii protectionem, ita quod nullo tempore vos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus: dantes vobis certitudinem et plenitudinem gratiae et favoris, quam benignus dominus effun-

Digitized by Google

dere debet ad subditos et fideles. Vos gaudeatis in omnibus assecutos, dummodo in nostra fidelitate et servitiis maneatis. Datum in Franckenfurt. etc.

[33]) So besonders in dem merkwürdigen Manifest an die Reichsstädte vom 7. Mai 1301. (Böhmer regesta Alberti 339. Pertz monumenta IV. 474.)

[34]) An Papst Bonifacius VIII. Böhmer 379.

[35]) Urkunde vom 31. Mai 1292, den Luzernern gegeben. (Kopp Urkunden, I. 41); vom 30. März 1293. (daf. 44.); vom 30. Brachmonat 1293. (daf. 47.); Urkunde vom 31. Oct. 1292. Den Arauern. (Kopp Urkunden II. 143.) Urkunde vom 20. Aug. 1294. und vom 15. April 1302 den Frauenfeldern. (Puppikofer Geschichte des Thurgaues. I. 41. 46.) Urkunde vom 29. Nov. 1296. den Mellingern. (Kopp Urkunden II. 185.); Urkunde vom 10. April 1299, den Rheinfeldern. (Kopp Geschichtblätter. II. 10.); Urkunde vom 14. Okt. 1298. den Baselern. (Trouillat Mon. de Bâle. II. 671.); Urkunde vom 31. Oct. 1298. den St. Gallern. (Kopp Urkunden II. 167); Urkunde vom 12. Oct. 1298. den Zürichern. (Archiv für Schweizergesch. I., 100.); Urkunde vom 25 Nov. 1298. und vom 2. Aug. 1332. Den Winterthurern. (Daf. 101.); Urk. von 1298. Den Bernern (Solothurner Wochenblatt von 1828. S. 443); Urkunde vom 18. März 1299, den Buchhornern (Lünig Reichsarchiv. XIII. 308); Urkunde vom 29. März 1299. denen von Sursee (Kopp Urkunden I. 152); Urkunde vom 11. März 1300, den Solothurnern. (Solothurner Wochenblatt, 1814. S. 390.); Urkunde vom 18. März 1300, den Freiburgern. (Hormayr. Archiv. 1829. S. 425); Urkunde vom 25. April 1302. Für die Leute in Morsach. (Kopp Urkunden I. 56.) Die Händel zwischen dem Vogt von Küssenach und den Leuten der drei Dörfer Küssenach, Haltikon und Immensee (vergl. Urkunde vom 15. Mai 1302. Kopp Urkunden I. 58—63.) können nicht als Gegenbeweis angeführt werden. Denn erstens hatte nach der Urkunde selbst der Vogt die früheren Gerechtsame bedeutend ermäßigt, indem er die ehemalige Steuer von 100 Gulden auf 27 herabsetzte — was offenbar nichts weniger, als ein Druck ist —; zweitens waren die Händel von den Gemeinden ausgegangen, indem sie Dinge anstrebten, die wider das bisherige Herkommen waren; endlich drittens werden die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet, auf welche beide Parteien übereingekommen waren, und diese entscheiden doch im Ganzen zu Gunsten des Vogts. Vergl. noch Kopp Urkunden II. 38. 39.

[36]) Urkunde vom Jahre 1294 bei Kopp Urkunden II. 150. 151.

Digitized by Google

Wir die Landlüte von Switz künden allen dien, die dieſen Brief hörent oder ſehent leſen, daß wir überein ſin kommen mit gemeinem Rate des Landes und mit geſworenen Eiden: daß Niemand verkaufen ſoll de keineme Kloſter in dem Lande dehein liegendes Gut weder zu ſinem Kinde noch de keinen weg, und gebe jemand daruber dien ſelben chloſtern de hein liegendes gut, der ſoll des wider löſen und dem Lande geben vünf phunt und dero ein phunt dem richter und deme Lande vier. Beſchehe aber das, daß jeman ſinen lib und ſin liegendes gut dargebe, ſo ſol das gut ſin ſinen neheſten erben, und ſuln die dem Lande aber geben diu vünf phunt; und wollten dieſelben erben deſſelben Gutes nicht, ſo ſol es ſie des Landes, wann es ſie verboten hant mit geſwornem eide. Und were aber der alſo kranch der ſin liegendes gut dar gebe, das ers nicht loſen mochte, ſo ſol aber daßelbe gut ſin der erben alſe e; und en wollten die des nicht, ſo ſoll es ſin des Landes in demſelben rechte alſo das erre. Were ouch jeman, der ſie liegendes gut gebe von dem Lande ze chouffene oder de heinen weg, der ſoll ez wieder loſen und deme lande geben vunf phunt aber; und were aber derſelbe alſo kranch, dz ers nicht wiederloſen mochte, ſo ſol aber daſſelle gut ſie der erbon oder des landes alſe e. Und beſchehe aber dirre chouffe oder dirre gabe de keinu heinliche, da ſol dem leider werden ein phunt, und aber des gut ſtan in dem erren rechte. Und ſwa dirre gedinge de heines ubergangen wurde, das ſoll man zehant wider tun. Auch ſin wir die lantlüte des ze rate worden mit gemeinem Rate und geſchworenem eide, daß man in enheiner ſture noch gewerfe dekeinem ammanne jemer phenning ſuln gegeben. So ſun wir ouch überein kommen, dz enkeiner unſer lantmann ſinem wibe mache me danne halbes ſin gut. Were ouch das, daß deheinem lantmann zu ſinem wibe wurde gegeben verndes gut, und er iro das nicht angeleit e dz er in gelt kumet, ſo ſol er gelten e dien rechten gelten, und danne ſinem wibe geben, und das tun vor gerichte. So ſin wir ouch des überein kommen: und wollten diu kloſter diu in dem lande ſint nicht dragen ſchaden an ſture und an anderem gewerfe mit dem lande nach ir gute alſe ander die lantlüte, ſo ſuln ſie miden velt, waſſer, holz, wunne und weide des landes. So wollen wir ouch nicht, dz de vrowe ir manne mache me danne halbes ir gut. So ſin wir ouch des überein kommen: ſwer der iſt der dahein dgut in em lande hat der uslüten, dz der ſol tragen ſchaden mit dien lantlüten in der maze, alſe deme gute gezihen muge an des lenmannes ſchaden. Und were aber jeman, der ſinen lehnman darüber kunberren wollte oder entwerren desſelben lehens und er daſſelbe gut wollte einem andern lihen, ſwer deene daſſelbe gut enphienge oder in dekeinen weg

Digitized by Google

da mitte kumberte, der sol dem geschadegeten sin schadon abe tun und vünf phunt geben und aber daz lehen lidig lan; und alse dike er dz tut, alse dike so soll er ime sinen schaden abe tun und vünf phunt aber geben. Und were jeman der also krank an gute were, der diesen einung verrichten nit en möchte, swer deme hulfe oder riete mit libe oder mit gute, mit husonne oder hovondo, mit ezsenne oder mit trinkenne, der sol aber deme geschadegötten die vor genanndun buße geben. Und swer dirre gedinge deheines breche, der soll deme lande geben vier phunt und deme richter ein phunt, und alse dike alse er die buze verschuldet. Diese Brief wart gegeben, do von Gottes Geburt warn 1294 Jahr. — Urkunde von 1303—1305, Brief von Graf Kraft von Toggenburg an den Landamman Stauffacher von Schwiz (Kopp Urkunden I. 63. 64.) Urkunde vom 7. März 1304 (Kopp I. 55.), wo ein Landamman von Unterwalden vorkommt als Urkundsperson.

[37]) Siehe die in der vorhergehenden Anmerkung mitgetheilte Urkunde.

[38]) Kopp Urkunden. II. 167. 168.

[39]) Das. II. 172.

[40]) Nach dieser Darstellung Justingers fanden die Gewaltthätigkeiten der Vögte unter der jüngeren Linie Habsburg und zu derselben Zeit statt, welche wir für sie bezeichnet haben; ebenso der allgemeine Aufstand der Thäler wider die Vögte und wider die Herrschaft. Auch die augenblickliche Anerkennung der habsburgischen Herrschaft unter der älteren Linie Habsburg (d. h. Rudolf dem Könige) von Seite der Waldstädte wird von Justinger gemeldet, und die etwas unsicheren und allgemeinen Ausdrücke über die folgende Zeit lassen jedenfalls die Auslegung zu, daß es noch unter dem Könige Rudolf zwischen ihnen und Habsburg zu Kämpfen gekommen. Allerdings können diese Kämpfe nach Justinger auch unter Albrecht stattgefunden haben, ausdrücklich wird er aber von ihm nicht genannt. Daß die späteren Chronisten, welche den Zeiten viel ferner standen, das Hauptgewicht auf Albrecht legten, erklärt sich ganz einfach aus Folgendem. Die Thatsache stand fest, daß unter Albrechts Söhnen der eigentliche Befreiungskampf stattgefunden: die Schlacht bei Morgarten ist eine unbestrittene historische Thatsache. Was war nun natürlicher, als daß die Chronisten die Veranlassung zu diesem Befreiungskampfe in der unmittelbar vorangegangenen Regierung suchten? Und diese Annahme schien um so glaubwürdiger zu sein, als Albrecht so manche Stände des Reichs, namentlich die Fürsten, gegen sich aufgebracht hatte, als er sogar von seinem eigenen Verwandten, dem Johannes Parricida, ermordet worden war. Für die mit den eigentlichen Verhältnissen unbekannten Chronisten waren dies lauter

Digitized by Google